

Er scheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kosten für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., ein Monat 85 kr.

Sermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art werden in der Steinhäuser'schen Buchdruckerei angenommen; für Postbefreiung...

Abonnement-Bureau: In Mediasch bei Joh. Friedrich Erben; in Schäßburg bei C. J. Habersang's Buchhandlung (C. F. Erler); in Saff-Regen bei Herrn J. G. Kinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Mählbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in Maros-Vásarhely bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn C. Schell, Lehrer; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Seidner, Buchhändler; wofür die Abonnements-Beiträge franco erbeten werden.

Nr. 276. Hermannstadt, Montag am 20. November. 1871.

Amthliches. Comitalerlaß an den Hermannstädter Magistrat, betreffend die Desorganisation des sächsischen Gemeinbeweisens. Com. J. 1302. 1871.

Die geltend gemachten Bedenken betrafen in Wesentlichen darin, daß es, um das Gemeindegesetz in Anwendung bringen zu können, notwendig erscheine, daß die Gemeindevertretungen zunächst nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und insbesondere des IV. Abschnittes desselben konstituiert, und daß außerdem auch die Municipien, denen das Gemeindegesetz einen Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten einräumt, geregelt seien; daß jedoch von diesen Bedingungen auf dem Königsboden, wie anderwärts noch keine vorhanden sei.

In Erledigung dieser Vorstellung hat nun das hohe k. ung. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 22. September 1871, J. 23574, anber eröffnet, daß — nachdem nach §. 140 des 18. Gesetzartikels vom Jahre 1871***) so lange, bis die Gemeinden sich im Sinne dieses Gesetzes konstituieren, die gegenwärtigen mit der Gerichtbarkeit erster Instanz bestehenden Marktschöffen als Städte mit geregeltem Magistrat, die aber eigenen Gemeindevorstände haltenden Dörfer und Marktschöffen, die aber einen geregelten Magistrat nicht haben, als große Gemeinden; und die einen gemeinsamen Gemeindevorstand haltenden Dörfer als kleine Gemeinden zu betrachten seien, und in dieser Eigenschaft die durch das Gesetz zugesicherten Rechte auszuüben und die vom Gesetz auferlegten Pflichten zu erfüllen haben; — es mit dieser klaren Gesetzesvorschrift nicht für vereinbar gefunden werden könne, die Ausübung der vom Gesetz eingeräumten Rechte auf dem Königsboden ausnahmsweise von der nach eben diesem Gesetz zu geschätzenden Konstituierung der Gemeinden abhängig zu machen.

Rechte auszuüben und die vom Gesetz auferlegten Pflichten zu erfüllen haben; — es mit dieser klaren Gesetzesvorschrift nicht für vereinbar gefunden werden könne, die Ausübung der vom Gesetz eingeräumten Rechte auf dem Königsboden ausnahmsweise von der nach eben diesem Gesetz zu geschätzenden Konstituierung der Gemeinden abhängig zu machen.

Hieron wird der löbliche Magistrat zur Wissenschaft und Nachachtung, wie auch zur entsprechenden Verhandlung der Stuhlortschaften in die Kenntnis gesetzt. Hermannstadt, am 6. Oktober 1871. Der Graf der sächsischen Nation: Conrad m. p. Dem löblichen Magistrat hier.

Politische Uebersicht. Das amtliche Blatt publicirt heute außer dem kaiserlichen Patente hinsichtlich der directen Reichsrathswahlen für Böhmen, das nachstehende Hand schreiben: Dieser Graf Lonhag! In Folge Ihrer gleichzeitig vollzogenen Ernennung zu Meinem ungarischen Ministerpräsidenten habe Ich Sie von der bisher bekleideten Stelle eines gemeinsamen Finanzministers hiemit in Gnaden zu entheben.

Das Amtliche Blatt publicirt heute außer dem kaiserlichen Patente hinsichtlich der directen Reichsrathswahlen für Böhmen, das nachstehende Hand schreiben: Dieser Graf Lonhag! In Folge Ihrer gleichzeitig vollzogenen Ernennung zu Meinem ungarischen Ministerpräsidenten habe Ich Sie von der bisher bekleideten Stelle eines gemeinsamen Finanzministers hiemit in Gnaden zu entheben.

Table with 3 columns: Besten, Mittelere, Mindeste. Rows of numbers and text related to weather or statistics.

Feuilleton. Reisebriefe. Von Carl Vogt. (Fortsetzung.) Neapel, im Oktober. Weiterhin der mit mageren Tannen besetzte Monte nuovo, der mit vollem Rechte so heißt, denn er entstand im Jahre 1538 in Folge eines Ausbruches an einer Stelle, wo man die vulcanische Thätigkeit längst erloschen glaubte.

Früh schon packte er seine Koffer und verließ Wien, wie es scheint auf Nimmerwiedersehen. Was Kellersperg's Mission, noch ehe sie recht ihren Anfang genommen, zum Scheitern brachte, ist kaum zweifelhaft. Es ist zunächst die galizische Frage, über die er sich mit dem Minister des Auswärtigen im Widerspruch befand.

Wahrlich, das Regime Andray's nimmt einen verhängnisvollen Anfang für uns. Das sprachwörtliche Glück, das den berühmten ungarischen Staatsmann auf allen Wegen in seinem Vaterlande begleitete, scheint an der Leisha Reht gemacht zu haben und es folgt ihm nicht hieher. Es schien sich so hoffnungsvoll anzulassen unter Kellersperg — alle Welt kam ihm vertrauensvoll entgegen, die ganze Verfassungspartei war für ihn und mit Ausnahme der sympathischen Stimmen der liberalen Presse lag nichts Nachtheiliges gegen ihn vor.

Handwritten signature or note at the bottom left of the page.

in die Schutze sieben wollen, in und bleibt ein Act der Verleumdung, gegen den sich diese Partei endlich verwehren muß.

Audacitäre Blätter bringen die Mittheilung, daß der deutsche Gesandte in Wien angewiesen wurde, dem Grafen Deuß, „allerdings mit dem Ausdruck der vollen Überzeugung, daß sein Nachfolger im Amt die von ihm inaugurierten Beziehungen Oesterreichs zu Deutschland in demselben Sinne herzlichen Vertrauens fortzusetzen entschlossen sei“.

„Gleich mit der „Presse“ und „Zukunft“ aus Berlin gemeldet, daß Graf Karolyi, der österreichische Gesandte, dem Fürsten Bismarck die beschieblich nächsten Auftritte über die künftige Politik des Grafen Andrássy ertheilt hat.

Da die römischen Jesuitenorgane von dem Wchsel in der Reichsregierung auch einen Wechsel in der Haltung Oesterreichs zu Italien erwarten, so bemerkt die „Italia“: „Mögen der „Miseratore romano“ und seine politischen Freunde davon überzeugt sein: die Ernennung des Grafen Andrássy zum Minister des Aeußeren ändert in keiner Weise den Stand der Angelegenheiten und bezeichnet keine neue Phase in der italienischen Politik Oesterreichs.“

„Fürst Bismarck hat an den Redacteur der Petersburger Zeitschrift „Niva“ einen in russischer Sprache abgefaßten Brief gerichtet, der sich auch mit den Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland befaßt. Wir entnehmen nun demselben folgende Stelle: „Aufsichtig und warm sympathisch ist mit der Aufgabe, welche Sie sich bei der Herausgabe Ihres weit verbreiteten Journals gestellt haben, da auch meine Berufstätigkeit die Aufgabe hat, die auf gegenseitiger Achtung beruhenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland zu erhalten.“

Das gegenwärtige Provisorium in Frankreich wird in fast allen Blättern, ohne Unterschied der Farbe, als ein höchst unbefriedigender Zustand geschildert. Sogar die France findet, daß das Provisorium über eine gewisse Grenze hinaus, die mit jedem Tage näher rückt, nicht aufrechtzuerhalten sei; ja sei der Vertrag von Bordeaux erschöpft, die Stunde des Definitivums schlage, und man müsse an die Lösung des konstitutionellen Problems gehen, wofür der nationale Rhaban nicht scheitern oder schlecht ausgeführt werden solle. Die France warnt vor den Unruhen, in welche Versuche zur Herstellung der Monarchie das Land stürzen würden. Es ist immerhin bemerkenswerth, dergleichen Warnungen gerade jetzt in der France zu finden.

Aus dem ungarischen Reichstage.

Peß, 16. November. Präsident Somfisch eröffnet die heutige Sitzung des Abgeordnetenhauses um 10 Uhr. Die Ministerantworten sind zu Beginn der Sitzung unterbrochen. Die Abgeordneten sind fast vollständig erschienen, die Galerien trotz des unfreundlichen Wetters voll.

Der Präsident meldet mehrere Jurisdiktionsgesuche an, welche der Petitionskommission zugewiesen werden.

Präsident: Heute früh habe ich vom Grafen Julius Andrássy folgenden Brief erhalten. (Lesen.)

„Se. k. und l. apost. Majestät haben mich mittelst vom 14. d. M. datirten allerhöchsten Handschreibens zum Minister des allerhöchsten Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ernannt und mich demzufolge des bisher bekleideten Amtes des ungarischen Ministerpräsidenten und der Leitung des ungarischen Landesvertheidigungs-Ministeriums allergnädigst zu entheben geruht.“

Graf Julius Andrássy hat mit diesem Briefe zugleich, damit ich ihn dem Hause mittheile.

Wird zur Kenntnis genommen.

Präsident: Bei derselben Gelegenheit ist mir auch ein allergnädigstes königliches Reskript zugeworfen, welches ich zur Verlesung bringe.

Schrißführer Mihályi (liest): „Wir Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc., apostol. König und Ungarn.“

Den Bannern, geistlichen und weltlichen hohen Ständen und Abgeordneten Unseres treuen Ungarns und seiner Nebenländer, die auf

Ganz Italien schweigt jetzt in Wachteln. Capri schießt Schiffsladungen voll herüber nach Neapel; in Sorrento weigern sich die Fremden, mehr als einmal täglich an der Verteilung der auf dem Risse von Scarataccia gefangenen Vögel sich zu beteiligen, und in Castellamare wollen dort ansässige Familien nichts mehr von gebackenen Fischen und gebakten Tauben, Wachteln und Drosseln wissen, womit die Fischer von Torre dell' Annunziata und die Vogelsteller von La Gara sie überhäufen. Eine gefühlvolle Seele aus der sächsischen Ebene macht mich auf diese massenhafte Verteilung von nützlichen Vögeln aufmerksam, die in Italien noch immer im Schwange ist, trotz der Sendung, und zwar, wie man jagt, erfolgreiches Sendung meines Freundes Georg Ritter von Frauenfeld, welcher beauftragt war, den Italienern zu Gemüthe zu führen, daß Deutschland sich seines kleinen landwirtschaftlichen Ungeheuers nicht mehr werthe erwehren können, wenn die Italiener fortführen, Sing- und andere Vögel ebenso massenhaft zu verteilen, als sie es schon zur Zeit der Tarquinen und der Auguste gethan. Ach ja, erwidere ich ihm — aber Schnepfen sind auch sehr nützlich durch Warmverteilung, und doch ist der Schnepfenerd in Deutschland noch nicht aus der Mode gekommen. Und der Kibitz lebt auch nur von schädlichem Gewürm und Insectenlarven, und nichts desto weniger finden die Hamburger Rabobs und die Berliner Reichstagsabgeordneten die Kibitz-Eier im Frühjahr vortrefflich, auch wenn sie keine Diäten bekommen, um sie zu bezahlen! Und, fahre ich mit der Junge schneidend fort, Leipziger Lerchen! Delicat! Tonnennweise verkauft! Und doch so nützlich als Wurm- und Insecten-Vertilger! „Wie so?“ schnaubt mich die sentimentale Seele an, „meinen Sie etwa? ...“ „Ach!“ sage ich, „da Bismarck in dieser Sache noch nicht Stellung genommen hat, so meine ich gar Nichts, wie es einem guten Deutschen zukommt. Aber es scheint mir doch, als seien die Krammetvögel und Drosseln auch recht nützliche Vögel. Haben Sie schon Lerchen und Krammetvögel in Deutschland gesehen? Ach! Die Lerchen singen so schön im Frühjahr, und trotz ihres schönen Gesanges verschlingen wir sie schockweise! Wenn wir Deutsche nützliche, himmlisch singende Lerchen in Butter schmoren, warum sollen die Italiener nicht nützliche, schön singende Finken am Spieße braten? Dürfen wir Wachteln vor dem Hunde jagen, um ihnen verbieten zu wollen, sie mit Regen zu fangen?“

(Fortsetzung 94.)

dem durch Uns auf den 20. April 1869 nach der k. n. Freistadt Peß einberufenen Reichstag versammelt sind, Unseren königlichen Gruß.

Nachdem Wir in Folge der Ernennung Unseres sehr lieben Getreuen, des hochgeborenen Grafen Julius Andrássy von Csiksereda und Krafnabotka zum Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ihn der Stelle des ungar. Ministerpräsidenten in Gnaden entsetzt haben, haben Wir zu Unserem ungarischen Ministerpräsidenten Unseren sehr lieben Getreuen, Unseren bisherigen gemeinsamen Finanzminister, den hochgeborenen Grafen Melchior Löwy von Bááros-Nádas und Graf Löwy ernannt, wovon Wir Euer Getreuen hiermit verständigen.

Denen Wir übrigens in königlicher Guld fortwährend gewogen bleiben.

Gegeben zu Wien, den 14. November. 1871.

Franz Josef m. p. Graf Julius Andrássy m. p.

Präsident: Das Haus nimmt diese Ernennung zur Kenntnis und wird dieses königl. Reskript dem Oberhause zur gleichen Verlautbarung übersenden.

Der Uudör des Hauses Ladislaus Kovács, in Galafostium und den Säbel an der Seite, geht nun zur Thüre und führt das neue Ministerium in den Saal. Voran geht Graf Löwy, das portotypische rothe Portefeuille in der Hand, ihm folgen Rekapoly, Szlavy, Vitó, Wendheim, Tisa, Bauer, Loh und Pejácsevics, alle in schwarzem Salonkleid. Während die Minister in den Saal treten, bricht die Rechte in Gien aus und erhebt sich zum Theil von den Sitzen. Die Linke verhält sich ruhig. Die Minister nehmen ihre Plätze ein, dann erhebt sich Graf Löwy und nimmt unter tiefer Stelle des Hauses das Wort zur folgenden Rede: „Geheimes Abgeordnetenhaus! Nachdem Se. Majestät geruht hat, mich der bisher innegehabten Stellung eines gemeinsamen Finanzministers zu entheben und uns ungarischen Ministerpräsidenten allergnädigst zu ernennen, so habe ich die Ehre, mich in Verein mit meinen von Se. Majestät neubesetzten Ministerkollegen dem geehrten Hause vorzustellen (Wesen von der Rechte). Die Minister erheben sich von ihren Sitzen, und uns in all den wichtigen Agenden, welche in Folge unserer amtlichen Stellung unsern harten, Ihre freundliche Unterstützung achrungsvoll zu erbitten.“

Indem ich dies thue, fühle ich tief die große Verantwortlichkeit welche ich übernehme, die Wichtigkeit der Aufgaben, denen zu entsprechen ich meine ganze Zeit und Kraft aufzubieten möchte. Es liegt in der Natur des parlamentarischen Lebens, daß, wenn ein neuernanntes Ministerium sich der Legislative vorstellt, es, wie ich glaube, seine Pflicht ist, die Richtung zu bezeichnen, die es zu verfolgen wünscht, und die Prinzipien zu nennen, an denen es festhalten wird; nachdem jedoch die gegenwärtigen Minister durch Se. Majestät bestätigt wurden und eine Veränderung nur infolge eintrat, als der Mann, der während dieser so bedeutungsvollen fünf Jahre unserer Geschichte mit glänzendem Erfolge die Regierung unseres Landes geleitet hat, durch das allerhöchste Vertrauen Se. Majestät zur Leitung der gemeinsamen auswärtigen Angelegenheiten berufen wurde und seinen Platz nunmehr ich einnehme, der ich in der schweren Zeit des Anfangs, in der ersten Epoche des Ausgleichs und der Neubegründung des konstitutionellen Lebens nahe an dreißig Jahren sein treuer Schilfe und Kollege und eines der mitarbeitenden Glieder seines Ministeriums gewesen bin, so glaube ich, ist es überflüssig, die Richtung oder die Prinzipien darzulegen, die mich und meine Kollegen leiten werden.

Eine fast fünfjährige Erfahrung hat glänzend gerechtfertigt, daß die Richtung hellam und erfolglos war, welche der ausgezeichnete Mann unseres Vaterlandes und unserer Partei bezeichnet und die aus den hervorragenden Mitgliedern des damaligen Abgeordnetenhauses gebildete Kommission formuliert hat, eine Richtung, welche von den Vorsetzungen unter der Leitung des Grafen Andrássy nach meiner bescheidenen Mitwirkung noch im Jahre 1866 eingeschlagen, in den ersten Tagen des Jahres 1867 von uns im Verein mit unserem zum tiefen Schmerze des ganzen Vaterlandes früh verstorbenen Kollegen Baron Josef Eötvös fortgesetzt, und nach Ernennung des verantwortlichen Ministeriums und seinerlichen Krönung Se. Majestät durch die Legislative als sichere Grundlage in Gesetz gebracht wurde.

Dies ist die Grundlage, auf der wir, ferner fortbauend, auch in Zukunft mit doppelter Thätigkeit all die heimatlichen Ressourcen entwickeln müssen, welche zur Wahrung der Integrität der ungarischen Krone, zur Sicherung unserer konstitutionellen Selbstständigkeit und zur Vermehrung der geistigen und materiellen Kraft unserer Nation führen.

S. Haus! Wir, die Mitglieder der gegenwärtigen Regierung Se. Majestät, werden auch künftig die treuen und unermüdeten Arbeiter dieser Richtung sein. (Gegen von der Rechte.)

Damit wir jedoch dieser unserer Absicht auch genügen können, ist es vor Allem nöthig, daß die Majorität des Hauses und ihres Vertrauens theilhaftig mache und in der Erfüllung unserer schweren Aufgabe und wirksam unterstütze; nicht um unserer Person, sondern um der Sache willen, die wir dienen; (Rufe von der Rechte: das werden wir auch!) und es ist nöthig, daß die Majorität halt zusammenhaltend sei und auch durch die künftigen Wahlen gestärkt werde. (Beifall von der Rechte. Rufe von der Linken: W.m's nicht regnet! Vederremo!)

Alein gestatten Sie mir zu hoffen, daß auch die geehrten Patrioten, die uns gegenüber Platz genommen haben und die das Beste des Landes in gleicher Weise im Herzen tragen, bei der Lösung der Reformfragen mit uns vereint wirken werden.

Setzen wir einig in der Treue gegen den König, in der Liebe zum Vaterland, in der Achtung vor dem Gesetz; schaffen wir weise Gesetze, welche die Krone Se. Stefan stärken und sichern, die Konstitution kräftigen, und jenem Regirungsorgan Kräfte verleihen, dessen Grundlage das Vertrauen des Monarchen und die Unterstützung der Majorität der Nation ist. (Beifall von der Rechte.)

Das Resultat der in der jüngsten Sitzung vorgenommenen Wahlen wird nun bekannt gegeben. Es wurden gewählt: in den Finanzaußschuß Baron Albert Bárány, in den Rechnungsprüfungsausschuß Georg Ujházy, in die Diaramekommission Graf Urbánovszky, in die Unterrichtscommission Gregor Watrán, in die Fundationscommission Baron Gabriel Kemény, in die Staatsauditorscommission Béla Bodán, als Ersatzmitglied Ludwig Witzner, in die Universitätscommission Paul Szontágh (Gsanád).

Die VI. Verfassungscommission gibt bekannt, daß sie in die ständige Verfassungscommission den Abgeordneten Josef Dapjy entsandte.

Graf Simonyi knüpft an die Programmrede des neuen Ministerpräsidenten einige Bemerkungen. Er findet zwar an der Form, in welcher die Veränderung in der Regierung vor sich gegangen ist, aus parlamentarischen Gesichtspunkten Einiges zu bemängeln, doch ist es nicht dies, worauf er zur Stunde das Hauptgewicht legt. Was ihn (Simonyi) bei der Programmrede des Grafen Löwy am meisten verletz hat, ist die ganz ungewohnte und wohl auch nicht als statthafte anzusehene Manier, in welcher der neue Ministerpräsident im Plenum des Hauses sich an eine Partei um Unterstützung wendet.

Kedner muß ihm hierauf erklären, daß die Regierung bei ihm und seinen Anhängern nicht auf Unterstützung rechnen könne. (Geistes.) Löwy habe die bestehenden Gesetze als gut und zur allgemeinen Wohlfahrt während bezeichnet; Kedner ist der entgegengegesetzten Ansicht und die Mehrzahl des Volkes auch. (Unruhe, Widerspruch rechts und im Centrum.) Wenn aber einmal über Januarius des Ministerpräsidenten, die Parteienangelegenheiten im Hause vorgebracht werden, so wolle auch Kedner seine Ansichten darlegen. (Rufe rechts: bis du Minister bist! Geistes.) Er

und seine Anhängern werden Alles unterstützen, was demokratisch und liberal und Alles bekämpfen, was reaktionär und korrupt ist.

Svetozár Miletic: Der neue Ministerpräsident sagt selbst, daß nur in dem Personale der Regierung eine Veränderung eingetreten sei, das System aber das bisherige bleibe. Kedner wünscht eine Änderung des Systems. Die von der ungarischen Regierung bisher befolgte Politik war die Vergewaltigung der nichtmagyarischen Nationalitäten. Diese Politik hat den inneren Frieden zerstört und den äußeren gefährdet, hat Roaaten, Serben und Böhmen Ungarn entfremdet. Als Andrássy sich, wohin seine Politik Ungarn gebracht, und nachdem er sich unfähig wußte, den inneren Frieden wieder herzustellen, ging er durch. (Unruhe im ganzen Hause. Rufe: zur Ordnung.)

Der Präsident gibt dem Kedner zu bedenken, daß es kaum gestattet sei, von einem unter solchen Ansprüchen abtretenden Minister wie Andrássy zu sagen, er sei durchgegangen.

Miletic: Ich behalte mir vor, einen Antrag einzubringen, der, wenn er angenommen wird, den inneren Frieden wiederbringen mag.

Koloman Széll überreicht den Bericht der Finanzsektion über das Budget pro 1872.

Folgt nun die Fortsetzung der Beratung über das Koloniengesetz. Michael Lánčić empfiehlt die Abnahme der Vorlage in der von dem Centralauschusse beantragten Fassung.

Paul Dromó spricht sich in ähnlichem Sinne aus.

Nar Uerményi gibt zu, daß die Kolonienfrage nicht vom Standpunkte des gewöhnlichen Rechts betrachtet werden dürfe, allein eben so wenig dürfe man auch das Rechtsbewußtsein und die Sicherheit des Eigentums im Lande gefährden. Als Vermittler zwischen den Kolonisten und den Grundbesitzern siehe der Antrag der Regierung, weshalb Kedner denselben zur Annahme empfiehlt.

Koloman Tisa tritt für die Kolonisten ein. Nach der Regierungsvorlage würden die Kolonisten der Willkür der Grundherrschaft preisgegeben, diese erhielten dadurch eine Art von Statutarium, wodurch sie in jedem Augenblicke die Kolonisten in ihrer Erziehung bedrohen können. Kedner stimmt natürlich für den Antrag der Centralsektion.

Zuführender Vitó hat auch gegen die Annahme des von dem Centralauschusse vorgeschlagenen Entwurfs nichts einzuwenden, nur glaubt er für den Fall, als hierdurch die Uneinigheit zwischen den beiden Häusern konstant würde, die diesbezügliche Verantwortlichkeit abnehmen zu müssen.

Die Vorlage des Centralauschusses wird hierauf zur Basis der Beratung angenommen, und nun werden die ersten 5 Punkte nach kurzer Debatte angenommen. Morgen folgt die Fortsetzung der Debatte.

Vor Schluß der Sitzung zeigt Präsident noch ein Gesuch der Stadt Peß in Angelegenheit des Gewerbesteuerbeschlusses an. Die Petition wird dem betreffenden Ausschusse zu sofortiger Berathung überwiesen. Schluß der Sitzung um 2 Uhr Nachmittags.

Die nächste Sitzung, morgen Vormittags 10 Uhr.

Inland.

Hermandad, 20. November. Die Generalversammlung des Oberösterreichischen Komitatsauschusses findet morgen in Eibach statt.

Hermandad, 20. November. „Telegrafische Romane“ bringt in einem Pester Briefe, vermuthlich aus der Feder eines eben dort weilenden Mitgliedes des Komitats, eine Anzahl von Entwürfen über die Vorgänge im Schosse dieses Komitats. Es seien — heißt es — von 60 bis 80 Romanen Meinungsäußerungen eingegangen. Von diesen sei nur Eine für die Paffivität gewesen, und auch diese Eine Meinung sei die eines Mannes, welcher sich bis jetzt mit Politik nicht befaßt habe. Die übrigen Äußerungen haben dahin gelaute, die zwei Größtesten mögen ersucht werden, von der Regierung die Abhaltung eines Nationalkongresses zu erwirken, welcher berufen wäre, in der fraglichen Sache zu entscheiden. Das ad hoc Comité war am 29. v. M. zu einer Sitzung zusammengetreten, dieselbe wurde aber, weil 2 Mitglieder fehlten, auf den nächsten Tag verschoben. Dr. Borcia beantragte, die beiden Größtesten mögen ersucht werden, die romanische Interaktion zu einer Beratung einzuberufen. Grzipriester Gania beantragte, es solle das Beharren in der Paffivität ausgesprochen werden. Grzipriester Kuffu äußerte sich dahin, daß ad hoc Comité solle in den öffentlichen Blättern Bericht erstatten und die Angelegenheit dem Ermessen der Nation anheimstellen. Das Comité bestand auch diesmal aus nur 5 Mitgliedern und so geschah es, daß — nachdem Viharion Romanu dem Antrage Gania's beigetreten war — das Beharren in der Paffivität beschloß wurde. Correspondent drückt sein Bedauern aus, daß mehrere intelligente Romanen, welche zur Meinungsäußerung eingeladen waren, das Mundschreiben nicht einmal annahmen und Andere wieder daselbe, trotz diesbezüglich ergangenen Ersuchens nicht weiter eirculiren ließen.

„Federation“ hebt in einem eigenen „Alca jaeta est“ überschriebenen Artikel das ad hoc Comité bis in den Himmel, weil es durch seinen Beschluß der öffentlichen Meinung der romanischen Nation treuen Ausdruck verlieh. Will daher die Regierung mit der Nation unterhandeln, so möge sie sich mit dem Repräsentanten Comité in Berührung setzen; wenn dieses die Nothwendigkeit eines Congresses sehen werde, so werde daselbe nicht unterlassen, den Congress einzuberufen.

„Batria“ hofft, die Romanen werden sich mit der Linken auch bei den nächsten Reichstagswahlen verbinden, weil sie sonst dadurch einen Verriath am Lande und an der eigenen Nation begehen würden. — Daselbe Blatt bezeichnet die von Dr. Alexander Mocsanyi an den Ministerpräsidenten in Angelegenheit der ständischen Frage gerichtete Interpellation für unzeitgemäß und unweckmäßig.

Mediasch, 13. November. (Diig. Corr.) Oesterreichs Nachmittag hielt Herr Landesadvokat Dr. Rein im höchsten Gewerbovereine vor einer mittelmäßig besuchten Versammlung einen Vortrag über das ungarische Gemeindegesetz. In seiner Einleitung befragte er die Anwesenden, warum es gekommen, daß der Minister des Innern die theilweise Einführung desselben beschlossen habe. Herr Comes Moriz Conrad habe nämlich Bedenken geäußert, ob es einzuführen sei oder nicht und habe sich deshalb nach Peß um Auskunft gewendet. Von dort habe man geschrieben, es sollten jene Bestimmungen des Gemeindegesetzes, welche mit der bald erfolgenden municipalen Regelung des Sachlandes und mit der bei dieser Gelegenheit erfolgenden neuen Constitution der Communitäten nicht in besonderem Zusammenhange stehen, in verbindliche Kraft treten. Der Minister des Innern habe, nach der Ansicht des Kedners, Recht gehabt, dieses zu thun. Da nun dieses neue Gesetz gewiß sehr vielen Bürgern unserer Stadt nicht bekannt sein dürfte, habe er es für eine Pflicht gehalten, der Aufzählung einiger Freunde zu entsprechen und hierüber einen Vortrag zu halten. Bevor er jedoch dieses thue, müsse er vorausschicken, daß er in eine Kritik des Gesetzes sich nicht einlasse, er wolle nicht sagen, was gut oder schlecht an demselben sei, sondern nur, wie es aussehe und welches seine Principien seien.

Hierauf erfolgte nun eine theilweise Besprechung dieses Gesetzes. Es handelte sich vornehmlich um die Autonomie der Gemeinde u. s. w., die Organisationspunkte sollen fallen, die Beamten sollten hinfort nur Exekutivorgane der Commune sein u. s. w. Das Alles, und noch manches Andere wurde in klarer Weise vorgebracht. Nur vergaß der Kedner, was er sich als Aufgabe gestellt hatte, nämlich weder zu loben noch zu tadeln. Er lobte nämlich eine Menge Bestimmungen, wie man sich sprüchwortlich ausdrücken pflegt, über den grünen Klee. Dagegen tadelte er nicht. Denn über die Verhältnisse schwieg er, den Gemeindevorstand mit seinem großen Personale und die daraus resultirenden großen Ausgaben der Commune

Kaffe suchte er rein zu w Dravo.

Obwohl wir nun stimmen ist, wie seine Abf wir auch wissen, daß He die Nationalvereine ist er habe, denn er hat in de die überzüglich gest. ob könne, so thut es doch n wähnte. Denn wir gew wohl er, als auch ein haben.

Wie wir nun höre bracht werden, der nicht Vorkehrungen treffen, das nun, daß die hiesige Kom kann, weil sie sich gegen Dr. Rein das Mißtrauen sie es auch aus dem Ge neue Gemeindegese auf arbeitet ist, das ungarisc nen Einfluß antst, wie feu hat, daß er in der le Munc palgetz verchiede Communität wird aber weil sie den schweren W meindegese noch bevor nehmigt worden, gemech weil sie sich endlich bewo Gemeindegese gar n demselben dienbar zu m hiesige Municipalgese au Szamos-Ujva

Abgeordnetenwahl wurde nur eine Stimme — ge dem Neugebürtigen eine

Peß, 15. Nov. Andrássy mit erstletham Ausgleich, an dessen W die Interessen der Monar denke Andrássy nicht.

Graf Rudolph A London das Großprez d Peß, 16. Novem freundschaftliche Finanzstie. bereinkommen's zw competenten Stelle als t mit Rekapoly die künftige Ausstellungen stämmen i solcher Brautwärtigen u Miskolcz, 16.

Comitát Congregatió Dákpartei neu und d Wien, 17. Nov graphisch nach Wien de Ministeriums übertragen schdamit einverstande sächsischen Punkt in jen Der Bözswang

Dem Großfürsten Mich neraladjutant Graf Peß die Nachrichten u berisprechend. Nach der scheinbar, da eine Abso tonnte. Sapicha und die Parteigenossen ab.

Beifall empfing be bestämmer und antwort lich der äußeren Politik indem das Reich vor ä inneren Politik betonte nende Clapazität und J Schwierigkeiten im Inn Die „N. fr. W.

Programm Kellersperg's die Resolution der Vele vorlage mit einigen Ber rejustire. Der zweite G die Auslösung des ober bieten. Die Abfindung abgelehnt, da Holzgelban Zimmer ihm noch wüch Schritte ermächtigend wü Golschomski ausreichen

Wien, 17. Nov in Verbindung geich, Diner ließ sich der S lange mit ihm. Der S mentreten.

Wien, 17. Nov geschrieben, daß Thier's Zurechenheit über die Minister in Oesterreich daß der Graf noch schä litz acemantur werde, patien für Frankech.

Prag, 15. Nov Die Prager Gemeint schen Stadterordneten ung ward, hüßen die

Prag, 16. Nov geschlagen mit dem kai für Böhmen außschreib selben.

Reichenau (die Kollagesfabrik der Wohnungsbau und St zwei Uhr in der Nacht wüthigt. Der Schaden

Berlin, 15. die Antwort des deut sich nicht optimistisch in den obgleichwenden einem Bündnis mit meint das ultramontan raspe in c n n Abgum

lich und liberal
sagt selbst, das
eingetretet ist,
eine Aenderung
dieser besorgte
halsdien. Diese
gelehrter, bat
Andráj sah,
unfähig wurde,
th. (Münze im
das es kaum ge
Minister wie An
ingubringen, der
angen mag.
sich über das
Kolontingeseh.
Vorlage in der
acht vom Stand
allein eben so
erbet der Gegen
Kolontingeseh.
als Redner den
der Regierung
schuldig preis
wird sie in jedem
können. Redner
me des von dem
nden, nur glaubt
beiden Häusern
en zu müssen.
er Bassis der Be
ante nach kurzer
Debatte.
Reich der Stadt
die Petition wird
ung überweisen.
Versammlung des
schadigt. Statt
"Romana" bringt
den dort weilen
lungen über die
es — von 60
in diesen sei nur
Reinigung sei die
frage habe. Die
regelmäßig mögen
Nationalcongresse
de zu entscheiden.
ung zusammenge
den nächsten Tag
die mögen erwid
hüberreifen. Erz
Wasserdicht
in, das ad hoc
und die Ange
Comité bestand
das — nachdem
par — das Ver
drückt sein. Der
Meinungsdänge
annahmen und
Erstuchens nicht
est" überschrie
weil es durch
ation treuen Aus
unterhandeln, so
ng leben; wenn
so werde daselbe
Lufen auch bei
ne sonst dadurch
gehen würden. —
tion an den
Frage gerichtete
einem Nachmittag
reine vor einer
das ungarische
sachen, warum es
Einführung des
nämlich Bedenken
deshalb nach Pest
u, es sollten jene
erfolgenden muni
dieser Gelegenhe
in in besonderem
Der Minister des
dt, dieses zu thun.
anforderung
vertrag zu halten.
er in eine Kritik
er gut oder schlecht
dieses seine Prin
reies Geheß. Es
ford u. f. w., die
ort nur Executio
manches Andere
edner, was er sich
zu tabeln. Er
brüchswürdig aus
er nicht. Denn
mit seinem großen
n der Commune

lasse suchte er rein zu waschen. Am Schluß der Rede erfolgte theilweises
Biauo.
Obwohl wir nun wissen, daß Herr Dr. Rein ein Gegner der Büch
stimmen ist, wie seine Abstimung in der letzten Nationalversammlung beweist, obwohl
wir auch wissen, daß Herr Dr. Rein die Ansicht geäußert hat, daß zuerst
die Nationalversammlung ein Statut über das Gemeinwesen zu beschließen
habe, denn er hat in der 1863er Nationalversammlung sogar einen eigenen Antrag
diesbezüglich gestellt, ehe dasselbe auf dem Sachienboden eingeführt werden
konnte, so thut es doch nichts, daß er gestern von dem Allem nichts er
wähnte. Denn wir gewannen nur aus Neue die Ueberzeugung, daß so
wohl er, als auch ein Theil seiner Zuhörer, mitunter Manches vergessen
haben.
Wie wir nun hören, soll sogar ein Antrag in der Commune einge
bracht werden, der nichts weniger zum Zweck hat, als das man schleunigst
Verordnungen erteile, das Gemeinwesen einzuführen. Abgesehen davon
nun, daß die hiesige Commune schon aus dem Grunde dieses nicht thun
kann, weil sie sich gegenüber ihrem Verhalten im Frühjahr, als sie dem
Dr. Rein das Misstrauensvotum gab, nicht auf Maul schlagen kann, wird
sie es auch aus dem Grunde nicht thun, weil sie genau weiß, daß das
neue Gemeinwesen auf Grund des ungarischen Municipalgesetzes ausge
arbeitet ist, das ungarische Municipalgesetz aber auf das Sachienland kei
nen Einfluß ausübt, wie denn auch Herr Dr. Rein dieses dadurch bewie
sen hat, daß er in der letzten Nationalversammlung selber ein vom ungarischen
Municipalgesetz verschiedenes für das Sachienland ausgearbeitet hat. Unsere
Communität wird aber auch deshalb das Gemeinwesen nicht einführen,
weil sie die schweren Widerstände einsehen, die darin besteht, daß ein Ge
meinwesen noch bevor das sächsische Municipalgesetz vom Reichstage ge
nehmigt worden, gemacht und auch dann flugs eingeführt werden sollte;
weil sie sich endlich bewußt ist, daß der Reichstag bei Schaffung dieses
Gemeinwesens gar nicht die Absicht haben konnte, auch das Sachienland
demselben dienbar zu machen, weil er ja gar nicht wußte, wie das säch
sische Municipalgesetz aussehen würde.
Szamosi, 16. November. Bei der hier vorgenommenen
Abgeordnetenwahl wurde Anton Molnar einstimmig — es schied daran
nur eine Stimme — gewählt. Auch der Wahl brachte die Bürgerchaft
dem Neugewählten eine stolze Gedächtnisrede.
Pest, 15. November. Ein Artikel des Napó bestätigt, daß sich
Andráj mit österreichischen Ausgleichsgeboten trage, jedoch könne ein
Ausgleich, an dessen Wege Andráj nicht, nur verfassungsmäßig sein und
die Interessen der Monarchie berücksichtigend. An einen anderen Ausgleich
denke Andráj nicht.
Straß Rudolph Apponyi erhält gelegentlich seiner Abberufung von
London das Großkreuz des Stephans-Ordens.
Pest, 16. November. Die gestern nach Mittheilungen Konpoy
freundlicher Finanzkreise aufgestellten vier Punkte eines angeblichen Ue
bereinkommens zwischen Konpoy und Kerkapoly werden an
completeren Stelle als vollkommen unrichtig bezeichnet. Konpoy hat
mit Kerkapoly die künftige Finanzpolitik besprochen und die beiderseitigen
Anschauungen stimmten überein; von punktwiser Interpretation und eben
solcher Verantwortlichkeit war aber keine Rede.
Miskolcz, 16. November. Bei der Wahl der Mitglieder für die
Comitats-Congregation trat in den Miskolcz vier Unterbezirk die
Dakpartei neun und die Enke acht Stimmen.
Wien, 17. November. Fürst Adolph Auersperg wurde gestern tele
graphisch nach Wien berufen. Es ist gewiß, daß ihm die Bildung des
Ministeriums übertragen wird, falls nicht Baron Kollerberg nachträglich
sich damit einverstanden erklärt, den Ausgleich mit den Polen als haupt
sächlichsten Punkt in sein Programm aufzunehmen, was er bisher verweigert.
Der Wegzug zwischen Frankreich und Belgien ist aufgehoben.
Dem Großfürsten Michael wurde für die Zeit seiner Anwesenheit der Ge
neraladjutant Graf Wjessowitsch attaché.
Die Nachrichten über die Kubnebildung Kellereperg's lauten wi
dersprechend. Nach der „N. Fr. Pr.“ wäre die Mission Kellereperg's ge
scheitert, da eine Uebereinstimmung mit Andráj nicht erzielt werden
konnte. Sapieha und Zydlikowicz, die mit Grochowski conferirten, warten
die Parteigenossen ab.
Beuß empfing heute das Präsidium der niederösterreichischen Han
delskammer und antwortete auf die Sympathieausdrücke, daß man bezüg
lich der äußeren Politik auf die Erhaltung des Friedens vertrauen dürfe,
indem das Reich vor äußeren Uebergriffen gesichert sei; bezüglich der
inneren Politik brante Beuß, daß die dem österreichischen Volke innewoh
nende Gerechtigkeit und Frömmigkeit der Schwärze seien, daß es auch die
Schwierigkeiten im Innern überleben werde.
Die „N. Fr. Pr.“ meldet: In der gestrigen Sitzung wurde das
Programm Kellereperg's für unannehmbar erklärt; er solle sich bequemen,
die Resolution der Polen oder zum Mindesten die galizische Regierung
vorlage mit einigen Bemerkungen im Reichstage einzubringen, Kellereperg
refusirte. Der zweite Grund war die Auflösung des mährischen Landtages,
die Auflösung des oberösterreichischen Landtages soll keine Schwierigkeit
bieten. Die Auflösung des mährischen Landtages ist noch nicht definitiv
abgelehnt, da Holzguth die Ermächtigung des Reichsrathes dringend wünscht.
Zunmer ist's noch möglich, daß das provisorische Ministerium zu diesem
Schritte ermächtigt wird. Als wahrscheinlicher Nachfolger Kellereperg's sei
Goluchowski anzuweisen.
Wien, 17. November. Graf Andráj hat sich mit der Diplomatie
in Verbindung gesetzt, äußerlich im freundschaftlichen Sinne. Beim letzten Hof
Diner ließ sich der Großfürst Michael Andráj vorstellen und conferirte
lange mit ihm. Der Reichsrath soll am Tage nach Weihnachten zusam
mentreten.
Wien, 17. November. Aus Paris wird von beachtenswerther Seite
geschrieben, daß Lhuys sehr besonnen sei, dem diplomatischen Corps seine
Zufriedenheit über die Ernennung des Grafen Andráj zum auswärtigen
Minister in Oesterreich-Ungarn zu erkennen zu geben. Er wisse wohl,
daß der Graf noch schärfer vielleicht als Beuß die deutsch-österreichische
Politik accentuiren werde, gleichwohl hege er viel Vertrauen auf dessen Sym
pathien für Frankreich.
Pest, 16. November. Die Narodni Listy wurden heute konfiscirt.
Die Prager Gemeindevahlen finden am 27. d. M. statt. Da den deut
schen Stadtverordneten für die erlittene Beleidigung bisher keine Entschu
digung ward, dürfen die Deutschen sich der Wahl enthalten.
Pest, 16. November. Gegen Mittag wurden Straßenplacate an
geschlagen mit dem kaiserlichen Patente, welches direkte Reichsrathswahlen
für Wähner ausschreibt. Zahlreiche Gruppen von Lesern umstanden dies
selben.
Reichenau (bei Sloggnitz), 15. November. Die Mühleweide und
die Mollgerstfabrik der Gebrüder Waisner sind gänzlich niedergebrannt. Die
Wohngebäude und Stallungen blieben verschont. Das Feuer brach nach
zwei Uhr in der Nacht aus und war erst gegen acht Uhr Morgens be
wältigt. Der Schaden dürfte sich belaufen auf 200,000 fl. beziffern.

Musland

Berlin, 15. November. Das Jesuitenblatt „Germania“ kritisiert
die Antwort des deutschen Kaisers auf die Adresse der Bischöfe. Es gibt
sich nicht optimistisch in Anschaungen bezüglich der Absichten des Kaisers
in den obichwebenden Kirchensachen hin, und warnt die Regierung vor
einem Bündnis mit den Liberalen. Nur eine starke konservative Partei,
meint das ultramontane Blatt, stütz die pöpsliche Regierung. Letzte ge
sänge in einem Abgund, wenn sie mit den „Revolutionären“ in der katpo

lichen Kirche zusammengeht. Eoblich droht das Jesuitenblatt mit der
Doppelung „aller guten Katholiken“ und schließt mit folgenden Worten:
„Bedenkt, an der mächtigen Unfehlbarkeit des Papstes wird kein Reich
kein gründen, selbst wenn alle Regierungen dagegen sich auflehnen, wohl
aber können und müssen sich die Regierungssysteme ändern.“
Berlin, 15. November. Der Reichstag ist über den Antrag be
züglich der Revision des portugiesischen Handels- und Schiffsabkommens
zur Tagesordnung übergegangen, nachdem der Bundesoberpräsident Mi
chaels erklärte, daß die Regierung eine Vertragsänderung unablässig, je
doch vergeblich anstrebe. Das Haupthinderniß liegt in der antireichsän
dlichen Stimmung der portugiesischen Bevölkerung und in dem häufigen
Ministerwechsel. Der Auslieferungsvertrag mit Italien und der Antrag
Laster's betreffs Ausdehnung der Reichskompetenz auf die gesamte Reichs
sphäre werden in dritter Beratung angenommen.
Frankfurt, 15. November. Die Zeichnungen auf die ungarische
Eisenbahn-Anleihe finden bei Rothschild statt; die Bezeichnung ist sehr
lebhafte.
Karlsruhe, 15. November. Der badische Landtag ist auf den
20. d. einberufen. Robert v. Wohl wurde wieder zum Präsidenten der
ersten Kammer ernannt.
Paris, 15. November. Einem im Journal des Debats veröffent
lichten Schreiben Xavier Raymond's zufolge habe Graf Garcon vor seiner
Abreise nach Rom geäußert, daß die in seiner Depesche berichteten Worte
des Papstes lauten: „Alles, was ich wünsche, ist ein kleiner Friede Lan
des, wo ich Herr wäre.“ was nicht sagen will: „Wenn man mit dem Aus
erbeten macht, mit meine Staaten zurückzugeben, so würde ich dies ablehnen.“
Einer Journalmeldung zufolge ist Clémenceau gestern in einem
Duelle schwer verwundet worden.
Versailles, 15. November. Marquis de Banneville kehrt mor
gen nach Wien zurück. Die Gnadenkommission, der seit einigen Tagen
die Aktenstücke von etwa 20 Verurtheilungen vorliegen, wird morgen zu
einer Sitzung zusammenzutreten.
Bern, 14. November. Der Nationalrath hat heute nach dem
Kommissions-Antrage den Artikel 28 der Bundesverfassung angenommen,
welcher lautet: Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskassa, die Kantone
Uri, Schwyz, Tessin und Valais behalten jedoch für den Unterhalt
der internationalen Alpenstraßen eine Zoll-Einsparung, die durch das
Bundesgesetz festzustellen ist.
Rom, 15. November. Die Prinzessin Margaretha wird morgen
und Prinz Humbert, der sich nach Florenz begeben hat, um mit dem Könige
zu conferiren, am Sonntag hier einzutreffen.
Die Italia meldet, daß der Papst das Concilium, welches heute
abgehalten werden sollte, neuerlich vertagt hat, weil die zu präconferirten
Bischöfe noch nicht die Anordnungen des Vatican's geantwortet haben.
Das Concilium wird wahrscheinlich am 25. November stattfinden.
Graf Harcourt wird heute die am päpstlichen Hofe beglaubigten
Geandten empfangen.
London, 14. November. Ein Schreiben Scott Russell's wirft
einen historischen Ueberblick auf die neue socialistische Bewegung in Eng
land, deren Idee er schon früher in einem Gespräch mit dem Prinzen
Albert vorgebracht hat. Wäre Prinz Albert noch leben, würde er sich
diese Bewegung leisten. Die Bewegung wurde durch die letzten Ereignisse
in Frankreich beschleunigt, aber weder von politischem noch revolutionären
Männern ging der erste Gedanke einer Verbindung der Paris und der
Arbeiter aus. Scott fordert Jedermann auf, seine Pflicht zu thun, damit
das begonnene patriotische Werk beendet werde.
London, 15. November. Die Staatseinnahmen im letzten Se
mester des laufenden Jahres betragen 48,312,934 Pfd. Sterling, in der
gleichem Periode des Vorjahres beliefen sich dieselben auf 47,355,900 Pfd.
Sterling. Die Ausgaben beziffern sich mit 45,988,033 Pfd. Sterling.
Eine antilich des Ramessees der Gr. Kaiserin Eugénie zu
Beglückwünschung derselben aus Paris angefangen: Deputation wurde gestern
in Schiffschiff von Louis Napoleon empfangen. Einige D'ignere der kai
serlichen Garde überreichten dem Kaiserin Blumenbouquets. Der Kaiser
zeigte sich bei dem Empfange der Deputation sehr geäußert.
Der Minister Fortescue hielt gestern in Vichol eine Rede; er
sagte, daß das Ergebnis der Verhandlungen wegen des französisch-englischen
Handelsvertrages unbekannt sei; er hoffe, daß der Mangel an Vertrauen
in die Principien des Freihandels nicht andauern werde.
London, 15. November. Die Verhandlungen bezüglich des Han
delstraktates mit Frankreich sind wohl still, doch bleibt behufs etwaiger
Wideraufnahme das Verhandlungs-Projekt bis zum Februar 1873 offen.
Petersburg, 14. November. Es verlautet, Fürst Milan von
Serbien werde die Schwärze der griechischen Königin heirathen. Dies sei
die Ursache seiner Kamreise.
Bukurest, 17. November. Eine Vermählung ist in unserer Be
ziehung zu Russland eingetreten, weil Fürst Carol dem Czaren in Kwa
dia seinen Besuch abthat. Carol entschuldigte sich mit der bevorstehen
den Eröffnung der Kammer; die Entschuldigung wurde aber nicht ange
nommen. Carol dürfte im Einverständnis mit Berlin gehandelt haben.
Konstantinopel, 14. November. Aus guter Quelle wird
verrichtet, daß hiesige Bankiers der Regierung 1/2 Millionen Pfund
Sterling gegen 15 Prozent Verzinsung vorgestreckt haben.
Washington, 14. November. Finanzminister Boutwell wird in
seinem Jahresbericht einmüthig empfeheln, daß die Interessen des neuen
Anlehens in Europa gezahlt werden.

Lokal- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 20. November.
— Oheim waren aus Anlaß des Namensfestes Ihrer Maj. hat der
Kaiserin und Königin Elisabeth die öffentlichen Gebäude besetzt. Um
10 Uhr V. M. wurde in der röm.-kath. Hauptparochie ein solenne Hoch
amt celebrirt, zu welchem sich die gesamte Generalität, sämmtliche Civil-
und Militärbehörden, die Professoren-Collegien und ein sehr zahlreiches
Publikum einfanden.
— (Mittel gegen Diphtheritis.) Anknüpfend an die
Mittheilung über jene Ungarin, welche in Romanien mit einem Pulver
die Diphtheritis heilt, macht Herr Paul Hans in den Klausenburger
Blättern die Mittheilung, daß der in Cepau (Näherer Dist.) domicilirende
Obrsteuerrath in Pension, Herr Karl Wischniger an ihn geschrieben
habe, daß er das Geheimniß jener Frau kenne. Das Geheimniß ist sehr
billig und leicht anzuschaffen; dasselbe wirke sofort, weil die Entzündung,
falls sie nicht hart fortgeschritten ist, gleich aufhört und wenn sie reif ist,
auch gleich gelöst wird. M. sei bereit, einige Pulver, mit welchen er ohne
Aufsehen bereits viele Curen vollzogen habe, prüfen zu lassen und sein Ge
heimniß zu verkaufen.
— Die hiesige Kreditanstalt „Albina“ hat den Termin zur Aktien
ubskription bis 30. d. M. verlängert.
— (Redaktion des w. e. f. l.) An Stelle des bisherigen Redak
teurs des „Kolozevari Közlöny“, Josef Sando, wird die Redaktion des
genannten Blattes, vom nächsten Neujahr angefangen, Johann Sando
übernehmen.
— Die „Kronstädter Zeitung“ vom 17. d. M. schreibt: Der f.
Finanzrath in Pesten, Kurator des evangelischen Kronstädter Kirchenbe
zirks, Ritter des k. l. Franz-Josef-Ordens, Mitglied mehrerer wissenschaft
licher Vereine: Herr Josef Franz Traus ist gestern Nachmittag
ganz unversehrt und unerwartet von einem Schlagfluß in seinem 77. Lebens

jahre seiner Familie und dem Vaterlande plötzlich durch den Tod entriß
worden. Der Verstorbene war eine der ersten Leuchten des sächsischen Volkes
in Seeburgern auf dem Felde der Geschichte. J. F. Traus, eine
Reihe von Jahren Vorstand des Vereines für sachsenbürgische Landeskunde,
zu dessen Gründern er gehörte, beschäftigte sich seit seiner Jugend mit der
Geschichte seines Vaterlandes und Volkes bis zur letzten Minute seines
Lebens; sein literarischer Nachlaß wird reich an Schätzen sein. Sein
großes Werk: „Schriftsteller-Verzeichnisse oder biographisch-literarische Denkschriften
der sachsenbürgischen Deutschen“ ist bis zum 3. Bande und zwar bis zum 8.
Bogen mit der Lebensgröße von Karl Ludwig Freiherr von Rosenfeld, ge
druckt, welches nun unter der Regide seiner Familie wird fortgesetzt wer
den. Der Verstorbene wird seinen würdigen Geschichtsschreiber finden, um
das Andenken dieses Mannes den nachfolgenden Geschichtschreibern des Sachsen
volkes zu überliefern.
— Wie aus unserem Informatenbriefe zu erhellen, verkauft nunmehr
auch Herr Leopold Glaser, welcher den Anstoß zur wohlthätigen Regie
rung der früher abnormen Fleischpreise auf dem hiesigen Plage gegeben
und sich dadurch der wärmsten Anerkennung der Bürgerchaft und über
haupt des konsumirenden Publikums in vollem Maße verdient gemacht hat,
in Berücksichtigung der gegenwärtigen Viehpreise und in Verbindung hier
mit des Viehvorrathes, von heute an das Pfund vollgewichtigen Rind
fleisch's schönster Qualität in seiner durch seltene Reinlichkeit und zuvor
kommende solide Bedienung des besten Rufes sich erseuernden Fleischbank
zu 18 kr. und liefert somit neuerdings den Beweis, daß er zu jeder Zeit
ohne Ausbeutung der Verhältnisse jeder billigen Erwartung Rechnung zu
tragen gerne bereit ist.
— Ueber die geringe Unterstützung, welche von Seiten
des Publikums den vaterländischen Bildhauern zu Theil wird, haben die
Bildner sich in letzter Zeit oft beschwert. Zur Ergänzung der diesbezüg
lich veröffentlichten Daten theilt man dem „Eland“ Folgendes mit:
Für die Maronberger Kirche ließ man vor Kurzem einen Marmor
altar, der 15,000 fl. kostete, durch einen ausländischen Bildhauer anfer
tigen; für eine Klausenburger Kirche wurden ebenfalls vier Bildwerke aus
dem Auslande geholt; auch nach Kaloeba brachte man ausländische Werke;
die Standsäulen vor der Rochuskapelle und der Pfarrkirche sind auslä
ndische Werke. Die Bildwerke für das Oedenburger Kasino werden im
Auslande angefertigt. Die Reliefs, welche das Portale der Grauer Pa
stika schmücken sollen, wurden vor einigen Jahren in Wien bestellt; die
selben waren aber so schlecht, daß die Wiener Ueberprüfungskommission
deren Ausführung nicht gestattete.
Allerleiward der Bildhauer, der sie angefertigt und seine Wit
we suchte um Schadenersatz nach; sie erhielt auch 30,000 fl. Rente ein
einziges jener Bildwerke ist bedeutend, am wenigsten aber sind dieselben
Meisterwerke. Es wäre unsere Pflicht, die heimische Bildhauerkunst auf
eine höhere Stufe der Vollendung zu erheben, allein dies können wir nur
so, wenn wir Vertrauen haben zu den vaterländischen Bildhauern und sie
beschäftigen. Bevor wir uns von dem Grade ihrer Fähigkeiten Kenntniß
verschafft haben, dürfen wir nicht den Stad über sie sprechen; nach den
Ausländern aber mögen wir kein Verlangen tragen und eher die vater
ländische Kunst fördern. Wir müssen auch den Kunsthand in Betracht neh
men, daß der ausländische Künstler die Taschen des Landes nicht trägt, zu
vaterländischen, wohlthätigen Zwecken nicht beiträgt; und daß durch je
nes Verlangen nach dem Fremden jährlich ansehnliche Summen ins Aus
land wandern,
Verlosung.
(Ungarische Prämienziehung) Bei der am 15. November 1871 um
9 Uhr Vormittags in Wien öffentlich vorgenommenen Verlosung des kaiserlich-ung
garischen Prämien-Anlehens per 30,000,000 Gulden in österreichischer Währung wurden
nachstehend verzeichnete 16 Serien gezogen; und zwar:
Nr. 246, 574, 533, 1452, 1462, 2181, 2478, 2631, 3197, 3633, 3683, 3978,
4644, 5852, 5868, 5939.
Aus den obigen verlosenen 16 Serien wurden nachfolgend verzeichnete 15 Ge
winn-Nummern mit den nebenbezeichneten Gewinnsummen in österreichischer Währung ge
zogen und zwar: der Haupttreffer mit 100,000 Gulden auf Serie 2181 Nr. 1,
43, der zweite Treffer mit 15,000 Gulden auf S. 3978 Nr. 30, und der dritte
Treffer mit 5000 Gulden auf S. 3683 Nr. 3; ferner gewannen je 1000 Gulden S.
2478 Nr. 6 und Nr. 18 und S. 4644 Nr. 3, und endlich gewannen je 500 Gulden
S. 246, Nr. 11, S. 2181 Nr. 10, S. 2478 Nr. 8 und Nr. 19, S. 3197 Nr. 21,
S. 3633 Nr. 43, S. 3683 Nr. 1 und endlich S. 5939 Nr. 33. Auf alle übrigen in
den obigen verlosenen 16 Serien enthaltenen und hier nicht besonders aufgeführten
755 Gewinn-Nummern der Prämienziehung fällt der geringste Gewinn von je 108
Gulden in österreichischer Währung.
Du Barry's heilbringende Revalensiere. — Das Eland, die Täuschung
die entloren Ausgaben für wirkungsloses Mediziniren sind glücklich durch den Gebrauch
der Revalensiere du Barry's bezeugt. Hinzu hat Niemand mehr die be
trübende Wirkung von Du Barry's Revalensiere beweielt, seit wir den tan
genen von Lobspriichen von Aerzten und Laien heute die dankbare Segnung und die
glücklichste Kur seiner Heiligkeit des Papstes bezeugen können, nach zwanzigjähriger
fruchtloser Mediziniren. Rom, den 21. Juni 1869. Die Gesundheit des Papstes
ist ausgezeichnet, besonders indem er sich aller Anzeigen, womit man ihn zu heilen
beschmeitete, enthielt und von der vorzüglichsten Revalensiere du Barry, welche er
sich selbst täglich auf ihn gewirkt, fast ausschließlich Gebrauch macht. — Man ver
sichert, daß seine Heiligkeit bei jeder Mahlzeit einen Keller voll davon genießt, und
die Wohlfahrt derselben nicht genug zu preisen vermag. (Correspondenz aus der
Gasette di Mail.) Bei zahlreichem Beispielen war das Leben von sehr langer Dauer
gemein, von drei bis zu sechs Jahren hinauf und unter die hervorragendsten des
selben gehören: Unverdaulichkeit, Verstopfung, gehörte Funktionen, Verhärtung,
schaffe Säure, Krämpfe, Spasmen, Ohnmacht, Schwindel, Diarrhoe, Reizbarkeit
der Nerven, Affectionen der Leber, Galle und Nieren, Blähungen, Gicht, Inflammation,
nervöse Kopfschmerzen, Taubheit, Krämpfe in Kopf und Ohren, Schwindel, Schmerzen
zwischen den Schultern und in fast allen Theilen des Körpers, chronische Entzündungen
und Magenaffectionen, Ausschläge auf der Haut, Fieber, Stropheln, Anämie auf
Blut, Krämpfe und Krämpfe-Schwäche, Wasserucht, Gicht, Inflammation, Grippe,
Halsentzündung und Erbrechen selbst während der Schwangerschaft, Niedrigschlagenheit
Pneumie, allgemeine Schwäche, Lähmung, Husten, Anämie, Spasmen der Brust
Pneumie, Nerven, Schlaflosigkeit, Abneigung gegen Gesellschaft, Unfähigkeit zum Stur
bieren, Delirationen, Gedächtnisschwäche, Aufsteigen des Blutes zum Kopfe, Erstickung,
Revalensiere, gründliche Frucht, Unreinlichkeit, Mangelhaftigkeit, u. s. w. — 65,000
Gertifikate, worunter eines der Heiligkeit des Papstes, des Patriarchen von
Venedig, der Kaiserin de Braganza, der Gräfin Castellan, der Doctoren Braun
ger, Stein, Angelelli, Zborland, Ure, Harvey, u. s. w., wovon Copie gratis und
postfrei auf Verlangen.
Dieses leibbare Heilmittel wird in Blechbüchsen mit Gebrauchsan
weisung von 1/2 Pfd. fl. 1. 50, 1 Pfd. fl. 2. 50, 2 Pfd. fl. 4. 50, 5 Pfd. fl. 10,
12 Pfd. fl. 20, 24 Pfd. fl. 36 verkauft. — Auch Revalensiere Choccolade in Pul
ver und Tabletten für 12 Tassen fl. 1. 50 fr., für 24 Tassen fl. 2. 50 fr., für 48
Tassen fl. 4. 50 fr.; in Pulver für 120 Tassen fl. 10, für 288 Tassen fl. 20, für
576 Tassen fl. 36. — Zu beziehen durch Du Barry & Co., in Wien, Wall
fischgasse 8; in Frankfurt a. M. 10. Rogmarkt; Henry Köber & Co. in Ham
burg, 41. Katharinenstraße; in Posen bei Eloner; in Leipzig bei Theodor
Fitzmann, Schillerstr.; in Breslau bei Schwarz; in Potsdam bei Schwarz
kottler; in Pest J. v. Török; in Prag durch J. Fürst; in Preßburg durch
Felix Viztory und in Klagenfurt durch P. Birnbacher; in Klausenburg
bei J. Kronstädter und in allen Städten bei Droguen, Delikatessen- und Spege
reihändlern.
Fremdenliste.
Angekommene am 19. November:
Römischer Kaiser. Michael Salmen, Oekonom, aus Kronstadt; Heinrich
Gautenbiß, Kaufmann aus Wien; A. Reiter, Reisender, aus Wien; Franz Judo,
f. ung. Bergath, aus Maros-Ujvar.
Telegr. Wiener Cours vom 18. November 1871
5% Metalliques..... 57.90 Ungar. Grundbesitzungsb. 79.75
5% Metalliques..... 57.90 Lemeso..... 77.75
5% Metalliques..... 57.90 Siebenb. 75.40
5% Metalliques..... 57.90 Kronst.-flab. —
1860er Staats-Anlehen..... 99.75 Silber..... 116.90
Renten..... 811.— R. l. Präm.-Dulaten..... 5.59
Kreditaktien..... 305.50 Napoleon'or..... 9 3/4
London..... 116.85

Erledigungen.

Concurs. 1-3
An der hiesigen evang. Volksschule A. B. ist die erste Lehrer- oder Rector-Stelle zu belegen. 400 fl. ö. W., einige Sporteln, freies Quartier und beziehungsweise freies Brennholz sind die jährliche Entlohnung. Bewerber haben ihre Zeugnisse über die bezügliche Befähigung und Verwendbarkeit, über Kenntnis der ungarischen und romanischen Sprache, sowie über ihre musikalische Ausbildung bis **9. Dezember 1. J.**, Nachmittags 6 Uhr, an diese Schulbehörde einzujenden.
Zelendorf, am 13. November 1871.
Das evang. Presbyterium A. B.

Concurs. 2-3
An der evang. Unter-Realsschule hieselbst ist die Lehrerstelle für Mathematik und Physik neu zu belegen. Damit ist ein Jahresgehalt von 580 fl. ö. W. und das Recht der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen verbunden. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche sammt Zeugnissen über die bestanden Lehr- amtsprüfung bis zum **3. Dezember 1. J.**, Mittags 12 Uhr, einreichen bei dem
evang. Presbyterium A. B.
Kronstadt, am 1. November 1871.
P. 3. 85/1871.

Concurs. 2-3
Für die erledigte Cantor- oder dritte Lehrerstelle in der evang. Gemeinde Seben wird hiemit der Concurs bis **30. November 1. J.**, 12 Uhr Mittags, ausgeschrieben. Bewerber wollen ihre vor-schriftsmäßig instruirten Gesuche bei dem Presbyterium einreichen.
Einkommen der Stelle: 54 fl. 40 kr. ö. W. in Geld, 6 Kubel Korn, 6 Kubel Futuruz, 25 Brodlaibe, 25 Präbenten, Mitgenuss der Stolargebühren von jährlich 12-15 Copulationen und 25-30 Leichen, Naturalwohnung und jährlich zwei Cubit. (= 4 Commis) Klostern gutes Scheitholz.
Seben, am 12. November 1871.
Das evangelische Presbyterium A. B.
Pr. 3. 7/1871.

Concurs 3-3
auf die in Herz (Fogarascher District) erledigte zweite Lehrer- (Cantor-) Stelle mit einem fixen Gehalt von 13 Kubel Brodfrucht, 36 fl. ö. W. in Vaarem, 31 Präbenten sammt Broden und Sabbathalien nebst Naturalwohnung. Schluss der Concurs-Anmeldungen ist der **5. Dezember 1871**, Abends 8 Uhr.
Herz, am 5. November 1871.
Das evangelische Presbyterium A. B.

Licitationen.

Sz. 27.009/1871. 2-3
A fogyasztási adó haszonbérletének árverése.
A nagy-szebeni megye kir. pénzügyi igazgatóság által ezenel közhírre tételik: miszerint a husnak elhasználásától járó fogyasztási adónak Fogaras és Galacz helységben, fogarasi vidékben, az 1870-ik évi LVI. törvényzikk s az arszabályzat III. osztálya alapján beszedése egy évre, az 1872-ki január 1-től 1872-ik December végéig nyilvános árverés útján haszonbérbe adatik.
1. Az árverés **1871. december 18-án**, 9 órakor délelőtt a fogarasi pénzügyi biztosságnál fog történni.
2. A kikiáltási ár a husnak elhasználásától járó fogyasztási adóra és az ehhez jelenleg csatolt rendkívüli pótlékra nézve 4025 frtnyi évi összegben.
3. A kik az árverésben részt akarnak venni, kötelesek a kikiáltási ár tized részével felérő összeget 402 frt. 50 krban készpénzben, vagy magy. kir. allampapírokban, vagy fekvő biztosítékban, bánatpénzül az árverés kezdete előtt az árverési bizottmálynak átadni.
Das evangelische Presbyterium A. B.

4. Irásbeli ajánlatok is elfogadhatnak.
5. Ezen irásbeli ajánlatok az árverés előtti nap a fogarasi magy. kir. pénzügyi biztosságnál 1871. december 17-ig lepecsételve átadandók.
6. A többi értelet feltételék a fogarasi magy. kir. adóhivatalnál, valamint a fogarasi magy. kir. pénzügyi biztosságnál a szokásos hivatalos órák alatt az árverés előtti megtekinthetők s azok az árverés alkalmával a bérleti kívánóknak felfognak olvastatni.
Nagy-Szeben, 1871. November hó 11-én.
A magy. kir. pénzügy-igazgatóságától.

ad 3. 26,468/1871. 3-3
Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.
Von der königl. ungar. Finanz-Direction in Hermannstadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches in Zeiden und Weidenbach, im Kronstädter Districte, auf Grund des LVI. Gesetzartikels vom Jahre 1870 und des Tarifes für die Orte der Tarifsclassen auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. Januar bis Ende December 1872, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.
Die Versteigerung wird am **6. Dezember 1871**, Vormittags 9 Uhr, bei dem Finanzwach-Commissariate zu Kronstadt vorgenommen.
Der Ausrufpreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes für die Gemeinde Zeiden mit jährlich 292 fl., für die Gemeinde Weidenbach mit jährlich 150 fl. und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauches für die Gemeinde Zeiden mit jährlich 900 fl., für die Gemeinde Weidenbach mit jährlich 340 fl., sohin in dem Gesamtbetrage rücksichtlich Zeiden mit 1192 fl., rücksichtlich Weidenbach mit 490 fl. ö. W. bestimmt.
Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufpreises gleichkommen Betrag rücksichtlich Zeiden 119 fl. 20 kr. und rücksichtlich Weidenbach 49 fl. ö. W. in Vaarem oder in k. ung. Staatspapieren, oder mittelst Realhypothek als Vadium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben.
Es werden auch schriftliche Angebote von den Pacht-lustigen angenommen.
Die schriftlichen Offerte sind am Vortage bis 5 Uhr Abends der Licitations bei dem k. Finanzwach-Commissariate in Kronstadt bis zum 5. Dezember 1871 versiegelt zu überreichen.
Die übrigen Pachtbedingungen können bei dem Kronstädter k. Zoll- und Steueramt, sowie bei dem k. Finanzwach-Commissariate in Kronstadt in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden und solche werden auch bei der Licitations den Pachtlustigen vorgelesen werden.
Hermannstadt, am 4. November 1871.
Von der k. ungar. Finanz-Direction.

3. 46/1871. 2-3
Rundmachung.
Den **6. Dezember 1. J.**, Vormittags 10 Uhr, findet in der Gemeindefanzlei zu Groß-Kopisch die Verpachtung der Allodial-Gefälle auf drei nacheinander folgende Jahre statt, und zwar:
1. Das Schantrecht in der Hauptschenke und Controllschenke.
2. Das Mülhrecht, bestehend aus einer Bachmühle mit 2 Gängen.
Groß-Kopisch, am 15. November 1871.
Das Ortamt.

Für das große Einkehrwirthshaus zu Großpold wird ein verlässlicher und cautionsfähiger
Gastwirth
gesucht. Das Nähere kann täglich beim Pächter **Mar-tin Rieger** sen. in Großpold erfahren werden. 1-3
Riesling-Sekereben.
Bei Endbefertigtem sind **40,000 Wein-reben (Késalyfa)** zu verkaufen, das 1000 kostet loco **Elisabethstadt** 5 fl. ö. W.
Für Güte und Schöpf garantirt
Ludwig v. Soos,
1-2 Apotheker und Weingartenbesitzer.

Aufforderung.
Moritz Reiner aus Karlsburg, Eisenbahnbau-Unternehmer, dessen Aufenthalt mit unbekannt ist, wird aufgefordert, sein Accept von 200 fl., welches Ende September a. e. fällig war, einzulösen, widrigenfalls derselbe gerichtlich verfolgt wird.
Arad, den 15. November 1871.
1-2 **Leon B. Tedesco.**

Nobel's Patent-Sprengpulver, Dynamit.
Des herannahenden Winters wegen erlauben wir uns auf die bereits vielfach gegebenen Vorschriften für die Behandlung des Dynamit bei niedriger Temperatur neuerbings aufmerksam zu machen.
Da von verschiedenen Seiten unter dem Namen „Dynamit“ schlechte Nachahmungen des Nobel'schen in den Handel gebracht werden, wodurch Unglücksfälle unvermeidlich sind, so machen wir darauf aufmerksam, daß auf Grundlage mehrjähriger Erfahrungen und der eingehendsten Versuche nur dem Nobel'schen Dynamit, welches den Nachweis der Ungefährlichkeit beim Gebrauche und Transporte geliefert hat, durch Erlasse der hohen kaiserl. österreichischen und königl. ungarischen Ministerien für Finanzen, Handel und Communicationen die Bewilligung zur Einfuhr und zum Bahnrtransporte einzig und ausschließlich erteilt wurde.
Durch den Vollbetrieb zweier Fabriken können wir mit jedem Quantum von Dynamit dienen. Nur jene, mit der Schutzmarke versehenen Kisten, welche unseren Namen als Bevollmächtigte Nobel's tragen, sind zum Bahnrtransport zulässig. Aufträge erbitten wir nur directe an uns zu richten.
Mahler & Eschenbacher
1-3 in Wien.

3. 711/1871. 1-3
Rundmachung.
Die Goppelbespannung bei dem gefertigten k. ung. Salzamt wird auf drei nacheinander folgende Jahre, d. i. vom 1. Januar 1872 bis Ende December 1874, im Wege der Minuendo-Licitations am **14. Dezember 1871** abgehalten.
Die Vertrags-Bedingungen können in den Amtsstunden daselbst eingesehen werden.
Vizakna, am 16. November 1871.
Das k. ung. Salzbergamt.
Licitations-Rundmachung. 3-3
Am **1. Dezember 1. J.** werden in der Amtskanzlei der Marktgemeinde Reichsdorf deren Allodial-Gefälle, als:
1. das Schantrecht,
2. das Mülhrecht von einer zweigängigen Allodial-Mühle, an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.
Reichsdorf, am 12. November 1871.
Das Marktamt.

Rundmachung. 3-3
Am **3. Dezember 1. J.** werden die Regalien der Marktgemeinde Meichen, Mediacher Stuben, in der Amtskanzlei dieser Marktgemeinde, als:
a) das Weinshantrecht des ersten und zweiten Wirthshauses,
b) das Mülhrecht der oberen und unteren Allodial-Mühlmühle an den Meistbietenden verpachtet, wozu Pachtlusthaber eingeladen werden.
Meichen, am 12. November 1871.
Das Marktamt.

Rundmachung. 2-3
Den **6. Dezember 1. J.**, Vormittags 10 Uhr, findet in der Gemeindefanzlei zu Groß-Kopisch die Verpachtung der Allodial-Gefälle auf drei nacheinander folgende Jahre statt, und zwar:
1. Das Schantrecht in der Hauptschenke und Controllschenke.
2. Das Mülhrecht, bestehend aus einer Bachmühle mit 2 Gängen.
Groß-Kopisch, am 15. November 1871.
Das Ortamt.

Für das große Einkehrwirthshaus zu Großpold wird ein verlässlicher und cautionsfähiger
Gastwirth
gesucht. Das Nähere kann täglich beim Pächter **Mar-tin Rieger** sen. in Großpold erfahren werden. 1-3
Riesling-Sekereben.
Bei Endbefertigtem sind **40,000 Wein-reben (Késalyfa)** zu verkaufen, das 1000 kostet loco **Elisabethstadt** 5 fl. ö. W.
Für Güte und Schöpf garantirt
Ludwig v. Soos,
1-2 Apotheker und Weingartenbesitzer.

Aufforderung.
Moritz Reiner aus Karlsburg, Eisenbahnbau-Unternehmer, dessen Aufenthalt mit unbekannt ist, wird aufgefordert, sein Accept von 200 fl., welches Ende September a. e. fällig war, einzulösen, widrigenfalls derselbe gerichtlich verfolgt wird.
Arad, den 15. November 1871.
1-2 **Leon B. Tedesco.**

Nobel's Patent-Sprengpulver, Dynamit.
Des herannahenden Winters wegen erlauben wir uns auf die bereits vielfach gegebenen Vorschriften für die Behandlung des Dynamit bei niedriger Temperatur neuerbings aufmerksam zu machen.
Da von verschiedenen Seiten unter dem Namen „Dynamit“ schlechte Nachahmungen des Nobel'schen in den Handel gebracht werden, wodurch Unglücksfälle unvermeidlich sind, so machen wir darauf aufmerksam, daß auf Grundlage mehrjähriger Erfahrungen und der eingehendsten Versuche nur dem Nobel'schen Dynamit, welches den Nachweis der Ungefährlichkeit beim Gebrauche und Transporte geliefert hat, durch Erlasse der hohen kaiserl. österreichischen und königl. ungarischen Ministerien für Finanzen, Handel und Communicationen die Bewilligung zur Einfuhr und zum Bahnrtransporte einzig und ausschließlich erteilt wurde.
Durch den Vollbetrieb zweier Fabriken können wir mit jedem Quantum von Dynamit dienen. Nur jene, mit der Schutzmarke versehenen Kisten, welche unseren Namen als Bevollmächtigte Nobel's tragen, sind zum Bahnrtransport zulässig. Aufträge erbitten wir nur directe an uns zu richten.
Mahler & Eschenbacher
1-3 in Wien.

3. 711/1871. 1-3
Rundmachung.
Die Goppelbespannung bei dem gefertigten k. ung. Salzamt wird auf drei nacheinander folgende Jahre, d. i. vom 1. Januar 1872 bis Ende December 1874, im Wege der Minuendo-Licitations am **14. Dezember 1871** abgehalten.
Die Vertrags-Bedingungen können in den Amtsstunden daselbst eingesehen werden.
Vizakna, am 16. November 1871.
Das k. ung. Salzbergamt.
Licitations-Rundmachung. 3-3
Am **1. Dezember 1. J.** werden in der Amtskanzlei der Marktgemeinde Reichsdorf deren Allodial-Gefälle, als:
1. das Schantrecht,
2. das Mülhrecht von einer zweigängigen Allodial-Mühle, an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.
Reichsdorf, am 12. November 1871.
Das Marktamt.

Auf dem Lande, unweit Neufmarkt, findet
ein lediger, solider Mann
bei einem leichten Schreibgeschäfte, ohne beschränkte Arbeitsstunden, gegen ein angemessenes Honorar und ganze Verpflegung, dauernde Verwendbung.
Nähere Auskunft bei **Gustav Philp** in Pre-szaka, letzte Post Neufmarkt. 3-3
Zwei möblirte Zimmer
und Küche sind sogleich zu beziehen: **Elisabeth-gasse Nro. 644.** 3-3

Preisermäßigung.
Vom **20. November d. J.** angefangen wird in meiner **Fleischbank (Heltauergasse) das vollgewichtige Pfund Rindfleisch zu dem ermäßigten Preise von achtzehn Kreuzer verkauft.**
Hermannstadt, den 18. November 1871.
2-2 **Leopold Glaser.**

Ein Colporteur
(Pränumeranten-Sammler),
welcher gründliche Localkenntnisse der Stadt besitzt, findet gegen **sehr vortheilhafte Bedingungen** dauernde Beschäftigung bei
Ottmar Pfandler,
Buchhandlung,
2-3 Heltauergasse Nro. 132.

In der
Clavier- u. Harmonium-Niederlage
des
Victor v. Heldenberg,
Hermannstadt, Franziskanerhaus,
sind Instrumente verschiedener **solider Wiener Firmen** zum Verkaufe bei Original-Preisen und mehr-jähriger Garantie. Preis-Courante auf Verlangen gratis. Für auswärtige Käufer wird Verpackung mit nur 10 fl. berechnet.
Auch sind daselbst Claviere zu vermieten.

Husten-Moos-Zettel,
gegen **Husten, Heiserkeit, Verschleimung, kurzen Athem** erprobt wirksam, sind zu haben in der Apotheke „**Zum Löwen**“ des **August Teutsch** in Hermannstadt. 5-18

Schnelle und sichere Vertilgung der
Ratten und Mäuse
durch das von Sr. Majestät dem Kaiser Franz Josef I. durch ein **auszeichnendes Privilegium** ausgezeichnete
Rattengift,
welches sich zu beziehen ist: In Hermannstadt bei **Hrn. Fr. Zöhler;** in Kronstadt bei **Hrn. J. L. et A. Heschlamer** und bei **Hrn. Adolf v. Gyertyánky;** in Klausenburg bei **Hrn. J. Wolf.** 5-9
Preis per Stück **50 fr. ö. W.**

Der neue
(Nach de
§. 18. Wenn ein
bewilliget und mit
wurde, so hat kein Nach
hergesehener, schädlicher
und kann von der Ger
welche die nachweislichen
möglich oder mit dem
erhebende Partei auf
sprechen.
§. 19. Wenn ein
Ausführung gebracht,
dener Gerichtsvertrieb ein
das Publikum nachtheilig
verleitet, indem er in
Zündstoff bantiert oder
konnte, so ist derselbe, wenn
werden kann, gegen voll
tion einzustellen.
§. 20. In einem
Ausführungsbetriebs in Pest-
An anderen Orten
a) in den mit jur
Magistrat besitzenden
b) für alle andere
Gewerksbehörde erster
§. 21. Gegen die
Zustellung ein Rekurs
Rechten velleideten Städte
minister, aus allen and
behörde zweiter Instanz
richten ist.
Dem Rekurs sind
und der gültliche Verri
paration oder des betref
Der Rekurs hat en
§. 22. Die velle
betrieb ist in Pest-
anderen Orten nach der
55: 1868 umschriebenen
§. 23. Im Falle
Witwe sein Geschäft ohne
Winne da ist oder sie ih
zum Besten der unminde
§. 24. Wenn der
dijche Personen ausged
urd bei der Gewerksbe
Geschäftsführer kan
zur selbstständigen Aus
Beobachtung der gefesid
allenfalls zuerkunnte Stra
§. 25. Die Giltig
innerhalb zweier Jahre
wird oder daselbe zwei
Der Termin zum
Jahre ausgedehnt werden,
Bauten verbunden ist.
Wer sein angemeld
der kann es nur nach neu
§. 26. Jene Ver
Ordensprieiter, Soldaten,
übung eines Gewerbes ver
unberührt gelassen.
Von der
§. 27. Jeder Gewer
treter oder Pächter ausübe
Die Pächter und E
von den Geschäftsführern
§. 28. Jeder Gewer
auch mehrere ständige Ge
jedoch bei der Behörde hier
§. 29. Es kann auc
halb seines gewöhnlichen
üben; doch ist er gehalten,
sein Filialtablissement ein
verpflichtet, das außerhalb
bei der kompetenten Gewer
Alles zu vollführen, was d
zweiges anordnet.
§. 30. Es kann eine
betreiben. Auch können sich
sädhene Gewerbe betreiben,
vereinigen.
§. 31. Jeder Gewer
Herstellung seiner Erzeugni
hizu das erforderliche Hilf
§. 32. Jeder Gewer
auch fremde Erzeugnisse
allen wo immer im Vert
persönlich oder durch Vert
führen oder sammeln zu
Bezüglich der Rauch
aus feuerpolizeilichen An
§. 33. Jede Jurisdikt
bis nun bestandene Vimit
heben oder auch wieder be
mittel hat eine behördliche
§. 34. Bezüglich der
behörde auch dort, wo die

Der neue
(Nach de
§. 18. Wenn ein
bewilliget und mit
wurde, so hat kein Nach
hergesehener, schädlicher
und kann von der Ger
welche die nachweislichen
möglich oder mit dem
erhebende Partei auf
sprechen.
§. 19. Wenn ein
Ausführung gebracht,
dener Gerichtsvertrieb ein
das Publikum nachtheilig
verleitet, indem er in
Zündstoff bantiert oder
konnte, so ist derselbe, wenn
werden kann, gegen voll
tion einzustellen.
§. 20. In einem
Ausführungsbetriebs in Pest-
An anderen Orten
a) in den mit jur
Magistrat besitzenden
b) für alle andere
Gewerksbehörde erster
§. 21. Gegen die
Zustellung ein Rekurs
Rechten velleideten Städte
minister, aus allen and
behörde zweiter Instanz
richten ist.
Dem Rekurs sind
und der gültliche Verri
paration oder des betref
Der Rekurs hat en
§. 22. Die velle
betrieb ist in Pest-
anderen Orten nach der
55: 1868 umschriebenen
§. 23. Im Falle
Witwe sein Geschäft ohne
Winne da ist oder sie ih
zum Besten der unminde
§. 24. Wenn der
dijche Personen ausged
urd bei der Gewerksbe
Geschäftsführer kan
zur selbstständigen Aus
Beobachtung der gefesid
allenfalls zuerkunnte Stra
§. 25. Die Giltig
innerhalb zweier Jahre
wird oder daselbe zwei
Der Termin zum
Jahre ausgedehnt werden,
Bauten verbunden ist.
Wer sein angemeld
der kann es nur nach neu
§. 26. Jene Ver
Ordensprieiter, Soldaten,
übung eines Gewerbes ver
unberührt gelassen.
Von der
§. 27. Jeder Gewer
treter oder Pächter ausübe
Die Pächter und E
von den Geschäftsführern
§. 28. Jeder Gewer
auch mehrere ständige Ge
jedoch bei der Behörde hier
§. 29. Es kann auc
halb seines gewöhnlichen
üben; doch ist er gehalten,
sein Filialtablissement ein
verpflichtet, das außerhalb
bei der kompetenten Gewer
Alles zu vollführen, was d
zweiges anordnet.
§. 30. Es kann eine
betreiben. Auch können sich
sädhene Gewerbe betreiben,
vereinigen.
§. 31. Jeder Gewer
Herstellung seiner Erzeugni
hizu das erforderliche Hilf
§. 32. Jeder Gewer
auch fremde Erzeugnisse
allen wo immer im Vert
persönlich oder durch Vert
führen oder sammeln zu
Bezüglich der Rauch
aus feuerpolizeilichen An
§. 33. Jede Jurisdikt
bis nun bestandene Vimit
heben oder auch wieder be
mittel hat eine behördliche
§. 34. Bezüglich der
behörde auch dort, wo die

Der neue
(Nach de
§. 18. Wenn ein
bewilliget und mit
wurde, so hat kein Nach
hergesehener, schädlicher
und kann von der Ger
welche die nachweislichen
möglich oder mit dem
erhebende Partei auf
sprechen.
§. 19. Wenn ein
Ausführung gebracht,
dener Gerichtsvertrieb ein
das Publikum nachtheilig
verleitet, indem er in
Zündstoff bantiert oder
konnte, so ist derselbe, wenn
werden kann, gegen voll
tion einzustellen.
§. 20. In einem
Ausführungsbetriebs in Pest-
An anderen Orten
a) in den mit jur
Magistrat besitzenden
b) für alle andere
Gewerksbehörde erster
§. 21. Gegen die
Zustellung ein Rekurs
Rechten velleideten Städte
minister, aus allen and
behörde zweiter Instanz
richten ist.
Dem Rekurs sind
und der gültliche Verri
paration oder des betref
Der Rekurs hat en
§. 22. Die velle
betrieb ist in Pest-
anderen Orten nach der
55: 1868 umschriebenen
§. 23. Im Falle
Witwe sein Geschäft ohne
Winne da ist oder sie ih
zum Besten der unminde
§. 24. Wenn der
dijche Personen ausged
urd bei der Gewerksbe
Geschäftsführer kan
zur selbstständigen Aus
Beobachtung der gefesid
allenfalls zuerkunnte Stra
§. 25. Die Giltig
innerhalb zweier Jahre
wird oder daselbe zwei
Der Termin zum
Jahre ausgedehnt werden,
Bauten verbunden ist.
Wer sein angemeld
der kann es nur nach neu
§. 26. Jene Ver
Ordensprieiter, Soldaten,
übung eines Gewerbes ver
unberührt gelassen.
Von der
§. 27. Jeder Gewer
treter oder Pächter ausübe
Die Pächter und E
von den Geschäftsführern
§. 28. Jeder Gewer
auch mehrere ständige Ge
jedoch bei der Behörde hier
§. 29. Es kann auc
halb seines gewöhnlichen
üben; doch ist er gehalten,
sein Filialtablissement ein
verpflichtet, das außerhalb
bei der kompetenten Gewer
Alles zu vollführen, was d
zweiges anordnet.
§. 30. Es kann eine
betreiben. Auch können sich
sädhene Gewerbe betreiben,
vereinigen.
§. 31. Jeder Gewer
Herstellung seiner Erzeugni
hizu das erforderliche Hilf
§. 32. Jeder Gewer
auch fremde Erzeugnisse
allen wo immer im Vert
persönlich oder durch Vert
führen oder sammeln zu
Bezüglich der Rauch
aus feuerpolizeilichen An
§. 33. Jede Jurisdikt
bis nun bestandene Vimit
heben oder auch wieder be
mittel hat eine behördliche
§. 34. Bezüglich der
behörde auch dort, wo die

Der neue
(Nach de
§. 18. Wenn ein
bewilliget und mit
wurde, so hat kein Nach
hergesehener, schädlicher
und kann von der Ger
welche die nachweislichen
möglich oder mit dem
erhebende Partei auf
sprechen.
§. 19. Wenn ein
Ausführung gebracht,
dener Gerichtsvertrieb ein
das Publikum nachtheilig
verleitet, indem er in
Zündstoff bantiert oder
konnte, so ist derselbe, wenn
werden kann, gegen voll
tion einzustellen.
§. 20. In einem
Ausführungsbetriebs in Pest-
An anderen Orten
a) in den mit jur
Magistrat besitzenden
b) für alle andere
Gewerksbehörde erster
§. 21. Gegen die
Zustellung ein Rekurs
Rechten velleideten Städte
minister, aus allen and
behörde zweiter Instanz
richten ist.
Dem Rekurs sind
und der gültliche Verri
paration oder des betref
Der Rekurs hat en
§. 22. Die velle
betrieb ist in Pest-
anderen Orten nach der
55: 1868 umschriebenen
§. 23. Im Falle
Witwe sein Geschäft ohne
Winne da ist oder sie ih
zum Besten der unminde
§. 24. Wenn der
dijche Personen ausged
urd bei der Gewerksbe
Geschäftsführer kan
zur selbstständigen Aus
Beobachtung der gefesid
allenfalls zuerkunnte Stra
§. 25. Die Giltig
innerhalb zweier Jahre
wird oder daselbe zwei
Der Termin zum
Jahre ausgedehnt werden,
Bauten verbunden ist.
Wer sein angemeld
der kann es nur nach neu
§. 26. Jene Ver
Ordensprieiter, Soldaten,
übung eines Gewerbes ver
unberührt gelassen.
Von der
§. 27. Jeder Gewer
treter oder Pächter ausübe
Die Pächter und E
von den Geschäftsführern
§. 28. Jeder Gewer
auch mehrere ständige Ge
jedoch bei der Behörde hier
§. 29. Es kann auc
halb seines gewöhnlichen
üben; doch ist er gehalten,
sein Filialtablissement ein
verpflichtet, das außerhalb
bei der kompetenten Gewer
Alles zu vollführen, was d
zweiges anordnet.
§. 30. Es kann eine
betreiben. Auch können sich
sädhene Gewerbe betreiben,
vereinigen.
§. 31. Jeder Gewer
Herstellung seiner Erzeugni
hizu das erforderliche Hilf
§. 32. Jeder Gewer
auch fremde Erzeugnisse
allen wo immer im Vert
persönlich oder durch Vert
führen oder sammeln zu
Bezüglich der Rauch
aus feuerpolizeilichen An
§. 33. Jede Jurisdikt
bis nun bestandene Vimit
heben oder auch wieder be
mittel hat eine behördliche
§. 34. Bezüglich der
behörde auch dort, wo die

Der neue
(Nach de
§. 18. Wenn ein
bewilliget und mit
wurde, so hat kein Nach
hergesehener, schädlicher
und kann von der Ger
welche die nachweislichen
möglich oder mit dem
erhebende Partei auf
sprechen.
§. 19. Wenn ein
Ausführung gebracht,
dener Gerichtsvertrieb ein
das Publikum nachtheilig
verleitet, indem er in
Zündstoff bantiert oder
konnte, so ist derselbe, wenn
werden kann, gegen voll
tion einzustellen.
§. 20. In einem
Ausführungsbetriebs in Pest-
An anderen Orten
a) in den mit jur
Magistrat besitzenden
b) für alle andere
Gewerksbehörde erster
§. 21. Gegen die
Zustellung ein Rekurs
Rechten velleideten Städte
minister, aus allen and
behörde zweiter Instanz
richten ist.
Dem Rekurs sind
und der gültliche Verri
paration oder des betref
Der Rekurs hat en
§. 22. Die velle
betrieb ist in Pest-
anderen Orten nach der
55: 1868 umschriebenen
§. 23. Im Falle
Witwe sein Geschäft ohne
Winne da ist oder sie ih
zum Besten der unminde
§. 24. Wenn der
dijche Personen ausged
urd bei der Gewerksbe
Geschäftsführer kan
zur selbstständigen Aus
Beobachtung der gefesid
allenfalls zuerkunnte Stra
§. 25. Die Giltig
innerhalb zweier Jahre
wird oder daselbe zwei
Der Termin zum
Jahre ausgedehnt werden,
Bauten verbunden ist.
Wer sein angemeld
der kann es nur nach neu
§. 26. Jene Ver
Ordensprieiter, Soldaten,
übung eines Gewerbes ver
unberührt gelassen.
Von der
§. 27. Jeder Gewer
treter oder Pächter ausübe
Die Pächter und E
von den Geschäftsführern
§. 28. Jeder Gewer
auch mehrere ständige Ge
jedoch bei der Behörde hier
§. 29. Es kann auc
halb seines gewöhnlichen
üben; doch ist er gehalten,
sein Filialtablissement ein
verpflichtet, das außerhalb
bei der kompetenten Gewer
Alles zu vollführen, was d
zweiges anordnet.
§. 30. Es kann eine
betreiben. Auch können sich
sädhene Gewerbe betreiben,
vereinigen.
§. 31. Jeder Gewer
Herstellung seiner Erzeugni
hizu das erforderliche Hilf
§. 32. Jeder Gewer
auch fremde Erzeugnisse
allen wo immer im Vert
persönlich oder durch Vert
führen oder sammeln zu
Bezüglich der Rauch
aus feuerpolizeilichen An
§. 33. Jede Jurisdikt
bis nun bestandene Vimit
heben oder auch wieder be
mittel hat eine behördliche
§. 34. Bezüglich der
behörde auch dort, wo die

Der neue
(Nach de
§. 18. Wenn ein
bewilliget und mit
wurde, so hat kein Nach
hergesehener, schädlicher
und kann von der Ger
welche die nachweislichen
möglich oder mit dem
erhebende Partei auf
sprechen.
§. 19. Wenn ein
Ausführung gebracht,
dener Gerichtsvertrieb ein
das Publikum nachtheilig
verleitet, indem er in
Zündstoff bantiert oder
konnte, so ist derselbe, wenn
werden kann, gegen voll
tion einzustellen.
§. 20. In einem
Ausführungsbetriebs in Pest-
An anderen Orten
a) in den mit jur
Magistrat besitzenden
b) für alle andere
Gewerksbehörde erster
§. 21. Gegen die
Zustellung ein Rekurs
Rechten velleideten Städte
minister, aus allen and
behörde zweiter Instanz
richten ist.
Dem Rekurs sind
und der gültliche Verri
paration oder des betref
Der Rekurs hat en
§. 22. Die velle
betrieb ist in Pest-
anderen Orten nach der
55: 1868 umschriebenen
§. 23. Im Falle
Witwe sein Geschäft ohne
Winne da ist oder sie ih
zum Besten der unminde
§. 24. Wenn der
dijche Personen ausged
urd bei der Gewerksbe
Geschäftsführer kan
zur selbstständigen Aus
Beobachtung der gefesid
allenfalls zuerkunnte Stra
§. 25. Die Giltig
innerhalb zweier Jahre
wird oder daselbe zwei
Der Termin zum
Jahre ausgedehnt werden,
Bauten verbunden ist.
Wer sein angemeld
der kann es nur nach neu
§. 26. Jene Ver
Ordensprieiter, Soldaten,
übung eines Gewerbes ver
unberührt gelassen.
Von der
§. 27. Jeder Gewer
treter oder Pächter ausübe
Die Pächter und E
von den Geschäftsführern
§. 28. Jeder Gewer
auch mehrere ständige Ge
jedoch bei der Behörde hier
§. 29. Es kann auc
halb seines gewöhnlichen
üben; doch ist er gehalten,
sein Filialtablissement ein
verpflichtet, das außerhalb
bei der kompetenten Gewer
Alles zu vollführen, was d
zweiges anordnet.
§. 30. Es kann eine
betreiben. Auch können sich
sädhene Gewerbe betreiben,
vereinigen.
§. 31. Jeder Gewer
Herstellung seiner Erzeugni
hizu das erforderliche Hilf
§. 32. Jeder Gewer
auch fremde Erzeugnisse
allen wo immer im Vert
persönlich oder durch Vert
führen oder sammeln zu
Bezüglich der Rauch
aus feuerpolizeilichen An
§. 33. Jede Jurisdikt
bis nun bestandene Vimit
heben oder auch wieder be
mittel hat eine behördliche
§. 34. Bezüglich der
behörde auch dort, wo die

Der neue
(Nach de
§. 18. Wenn ein
bewilliget und mit
wurde, so hat kein Nach
hergesehener, schädlicher
und kann von der Ger
welche die nachweislichen
möglich oder mit dem
erhebende Partei auf
sprechen.
§. 19. Wenn ein
Ausführung gebracht,
dener Gerichtsvertrieb ein
das Publikum nachtheilig
verleitet, indem er in
Zündstoff bantiert oder
konnte, so ist derselbe, wenn
werden kann, gegen voll
tion einzustellen.
§. 20. In einem
Ausführungsbetriebs in Pest-
An anderen Orten
a) in den mit jur
Magistrat besitzenden
b) für alle andere
Gewerksbehörde erster
§. 21. Gegen die
Zustellung ein Rekurs
Rechten velleideten Städte
minister, aus allen and
behörde zweiter Instanz
richten ist.
Dem Rekurs sind
und der gültliche Verri
paration oder des betref
Der Rekurs hat en
§. 22. Die velle
betrieb ist in Pest-
anderen Orten nach der
55: 1868 umschriebenen
§. 23. Im Falle
Witwe sein Geschäft ohne
Winne da ist oder sie ih
zum Besten der unminde
§. 24. Wenn der
dijche Personen ausged
urd bei der Gewerksbe
Geschäftsführer kan
zur selbstständigen Aus
Beobachtung der gefesid
allenfalls zuerkunnte Stra
§. 25. Die Giltig
innerhalb zweier Jahre
wird oder daselbe zwei
Der Termin zum
Jahre ausgedehnt werden,
Bauten verbunden ist.
Wer sein angemeld
der kann es nur nach neu
§. 26. Jene Ver
Ordensprieiter, Soldaten,
übung eines Gewerbes ver
unberührt gelassen.
Von der
§. 27. Jeder Gewer
treter oder Pächter ausübe
Die Pächter und E
von den Geschäftsführern
§. 28. Jeder Gewer
auch mehrere ständige Ge
jedoch bei der Behörde hier
§. 29. Es kann auc
halb seines gewöhnlichen
üben; doch ist er gehalten,
sein Filialtablissement ein
verpflichtet, das außerhalb
bei der kompetenten Gewer
Alles zu vollführen, was d
zweiges anordnet.
§. 30. Es kann eine
betreiben. Auch können sich
sädhene Gewerbe betreiben,
vereinigen.
§. 31. Jeder Gewer
Herstellung seiner Erzeugni
hizu das erforderliche Hilf
§. 32. Jeder Gewer
auch fremde Erzeugnisse
allen wo immer im Vert
persönlich oder durch Vert
führen oder sammeln zu
Bezzüglich der Rauch
aus feuerpolizeilichen An
§. 33. Jede Jurisdikt
bis nun bestandene Vimit
heben oder auch wieder be
mittel hat eine behördliche
§. 34. Bezüglich der
behörde auch dort, wo die

Der neue
(Nach de
§. 18. Wenn ein
bewilliget und mit
wurde, so hat kein Nach
hergesehener, schädlicher
und kann von der Ger
welche die nachweislichen
möglich oder mit dem
erhebende Partei auf
sprechen.
§. 19. Wenn ein
Ausführung gebracht,
dener Gerichtsvertrieb ein
das Publikum nachtheilig
verleitet, indem er in
Zündstoff bantiert oder
konnte, so ist derselbe, wenn
werden kann, gegen voll
tion einzustellen.
§. 20. In einem
Ausführungsbetriebs in Pest-
An anderen Orten
a) in den mit jur
Magistrat besitzenden
b) für alle andere
Gewerksbehörde erster
§. 21. Gegen die
Zustellung ein Rekurs
Rechten velleideten Städte
minister, aus allen and
behörde zweiter Instanz
richten ist.
Dem Rekurs sind
und der gültliche Verri
paration oder des betref
Der Rekurs hat en
§. 22. Die velle
betrieb ist in Pest-
anderen Orten nach der
55: 1868 umschriebenen
§. 23. Im Falle
Witwe sein Geschäft ohne
Winne da ist oder sie ih
zum Besten der unminde
§. 24. Wenn der
dijche Personen ausged
urd bei der Gewerksbe
Geschäftsführer kan
zur selbstständigen Aus
Beobachtung der gefesid
allenfalls zuerkunnte Stra
§. 25. Die Giltig
innerhalb zweier Jahre
wird oder daselbe zwei
Der Termin zum
Jahre ausgedehnt werden,
Bauten verbunden ist.
Wer sein angemeld
der kann es nur nach neu
§. 26. Jene Ver
Ordensprieiter

Der neue Gewerbegesetz-Entwurf.

(Nach der Textur der 15er-Kommission.)

(Schluß.)

1. Kapitel.

Vom Beginnen des Gewerbes.

§. 18. Wenn ein Gewerbestabliement solcherart gewerkschaftlich bewilligt und mit Erfüllung der festgesetzten Bedingungen errichtet wurde, so hat kein Nachbar mehr das Recht, unter dem Titel unvorhergesehener, schädlicher Einflüsse die Einstellung des Betriebes zu fordern, und kann von der Gewerbebehörde nur solche Verfügungen verlangen, welche die nachweislichen schädlichen Einflüsse entfernen. Wo dies unmöglich oder mit dem Betriebe nicht vereinbar ist, kann die Einspruch erhebende Partei auf dem ordentlichen Rechtswege Entschädigung ansprechen.

§. 19. Wenn ein, in einer konfessionierten Gewerbeniederlage in Ausübung gebracht, oder vor dem Entstehen dieses Gesetzes bestandener Geschäftsbetrieb eine der Gesundheit schädliche oder im Uebrigen für das Publikum nachtheilige oder gefährliche Wirkung ausübt, oder wenn derselbe, indem er in volkreicheren Gassen mit einer größeren Menge Zündstoff brennt oder solchen verfertigt, leicht Feuersgefahr verursachen konnte, so ist derselbe, wenn sein schädlicher Einfluß anders nicht entfernt werden kann, gegen vollständige Entschädigung im Wege der Expropriation einzustellen.

Ob ein solches, die Expropriation beanspruchendes Unternehmen nothwendig oder schädlich ist, das ist nie von privatem, sondern nur vom Gesichtspunkte öffentlicher Interessen zu beurtheilen.

§. 20. In einem solchen Falle geschieht die Einstellung des Geschäftsbetriebes in Fest-Ofen im Sinne des Gesetzartikels 56: 1868.

An anderen Orten des Landes bestimmt über die Einstellung: a) in den mit jurisdiktionellem Rechte besetzten, einen geordneten Magistrat besitzenden Städten der städtische Vertretungskörper; b) für alle anderen Gemeinden über Vorschlag der Gemeinde die Gewerbebehörde erster Instanz.

§. 21. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb 15 Tage nach dessen Zustellung ein Rekurs statthaben, der aus dem mit jurisdiktionellen Rechte besetzten Städten an den Handels-, Ackerbau- und Gewerbe-Minister, aus allen anderen Städten und Gemeinden an die Gewerbebehörde zweiter Instanz und von dort an daselbe Ministerium zu richten ist.

Dem Rekurs sind sämtliche auf die Expropriation bezügliche Akten und der gutachtliche Bericht der in erster Instanz entscheidenden Korporation oder des betreffenden Organs beizulegen.

Der Rekurs hat eine aufschiebende Wirkung.

§. 22. Die volle Entschädigung für den eingestellten Geschäftsbetrieb ist in Fest-Ofen nach dem im Ges.-Art. 56: 1868, an allen anderen Orten nach dem in den Kapiteln V und VI des Ges.-Art. 55: 1868 umschriebenen Verfahren zu bewerkstelligen.

§. 23. Im Falle des Absterbens des Industriellen kann dessen Witwe sein Geschäft ohne neuerliche Anmeldung fortsetzen. Im Falle keine Witwe da ist oder sie ihr Recht nicht ausüben will, kann das Geschäft zum Besten der unmiündigen Erben weitergeführt werden.

§. 24. Wenn der Geschäftsbetrieb für Minderjährige oder jurisdiktionelle Personen ausgeübt wird, so ist ein Geschäftsführer zu nennen und bei der Gewerbebehörde anzumelden.

Geschäftsführer kann nur der sein, der im Sinne dieses Gesetzes zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes berechtigt ist; für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ist er verantwortlich und die allenfalls zuerkannte Strafe trägt er.

§. 25. Die Gültigkeit der Niederlage-Konzeffion erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre vom Datum derselben das Geschäft nicht begonnen wird oder daselbe zwei Jahre hindurch ununterbrochen pausirt.

Der Termin zum Beginn des Geschäftes kann jedoch auch auf drei Jahre ausgedehnt werden, wenn die Geschäftsniederlage mit großartigen Bauten verbunden ist.

Wer sein angemeldetes Gewerbe zwei Jahre lang nicht beginnt, der kann es nur nach neuerlicher Anmeldung ausüben.

§. 26. Jene Verfügungen des Gesetzes, welche die Geistlichen, Ordenspriester, Soldaten, Richter und öffentlichen Beamten an der Ausübung eines Gewerbes verhindert, werden durch das gegenwärtige Gesetz unberührt gelassen.

2. Kapitel.

Von der Ausübung des Gewerbes.

§. 27. Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe durch Stellvertreter oder Pächter ausüben lassen.

Die Pächter und Stellvertreter unterliegen der Bestimmung des von den Geschäftsführern handelnden §. 24.

§. 28. Jeder Gewerbetreibende kann in ein und derselben Gemeinde auch mehrere ständige Gewerbestätten (Werkstätte, Laden) halten, hat jedoch bei der Behörde hierüber Anzeige zu erstatten.

§. 29. Es kann auch jeder Gewerbetreibende sein Gewerbe außerhalb seines gewöhnlichen Wohnortes, in mehreren Orten des Landes ausüben; doch ist er gehalten, dort wo er nicht für gewöhnlich wohnt, für sein Filialstabliement einen Stellvertreter zu bestellen. Weiter ist er verpflichtet, das außerhalb seines Wohnortes errichtete Privatstabliement bei der kompetenten Gewerbebehörde besonders anzumelden und überhaupt Alles zu vollführen, was das Gesetz bei Eröffnung eines neuen Gewerbes zweiges anordnet.

§. 30. Es kann eine und dieselbe Person auch mehrfache Gewerbe betreiben. Auch können sich Mehrere, die ein und dasselbe oder auch verschiedene Gewerbe betreiben, zur Führung eines gemeinsamen Geschäftes vereinigen.

§. 31. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollendeten Herstellung seiner Erzeugnisse dienenden Arbeiten zu vereinigen und sich hiezu das erforderliche Hilfspersonal zu halten.

§. 32. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, die eigenen sowie auch fremde Erzeugnisse nicht nur im eigenen Wohnorte, sondern auf allen wo immer im Lande abgehaltenen Wochen- oder Jahrmärkten persönlich oder durch Bestellte zu verkaufen, darauf Bestellungen zu sammeln oder sammeln zu lassen, bestellte Arbeiten wo immer auszuführen oder ausführen zu lassen.

Bezüglich der Rauchfangkehrer sind die Jurisdiktionen berechtigt, aus feuerpolizeilichen Rücksichten gewisse Arbeitsbezirke zu normiren.

§. 33. Jede Jurisdiktion hat das Recht, das bezüglich des Fleisches bis nun bestandene Limito provisorisch zu suspendiren, gänzlich aufzuheben oder auch wieder bestehen zu lassen. Bezüglich anderer Lebensmittel hat eine behördliche Preisbestimmung nicht statt.

§. 34. Bezüglich der Fleisch- und Brodwaren hat die Gewerbebehörde auch dort, wo dieselben keinem Limito unterliegen, das Recht zu

verfügen, daß bei den Einzelverkäufen die gewichtsmäßigen Preise angeschlagen werden.

§. 35. Die Gewerbebehörde ist berechtigt, für die Benützung der Wohnräume, Träger und sonstiger Personen, die auf Straßen, Gassen und öffentlichen Plätzen, oder in Gasthöfen und Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, — ferner für die Benützung von Fuhrwerken, Pferden, Nachen und sonstigen Beförderungsmitteln eine bestimmte Tage festzustellen. Gleicherweise hat die Feststellung der Taxen von Seite der Gewerbebehörde statt bezüglich der Arbeit solcher Rauchfangkehrer, für die gewisse Arbeitsbezirke ausschließlich angewiesen wurden.

§. 36. Bäcker, Fleischnier und Rauchfangkehrer können das begonnene Gewerbe nicht nach Belieben auflassen, sondern sind verpflichtet, falls sie eine solche Absicht haben, dies bei der Gewerbebehörde anzumelden und auf deren Verlangen das Geschäft noch einige Zeit, namentlich Bäcker höchstens 4 Wochen und Fleischnier drei Monate lang, weiter zu betreiben.

§. 37. Wenn der Gewerbetreibende seinen ständigen Wohnort und sein Geschäft in einen anderen gewerkschaftlichen Bezirk verlegt, so hat er alles Dasjenige zu vollführen, was das Gesetz bei Eröffnung eines neuen Gewerbestabliements anordnet.

§. 38. Bezüglich der Firmaprotokollführung und Buchführung der Gewerbsleute dienen die Verfügungen des G. A. XVI. vom Jahre 1840 als Richtschnur.

3. Kapitel.

Vom Hilfspersonal.

A. Von den Lehrlingen.

§. 39. Lehrlinge zu halten ist jedem selbstständigen Gewerbetreibenden gestattet, wenn ihm dieses Recht nicht entzogen wurde.

§. 40. Kinder, die noch nicht ihr 12. Lebensjahr hinter sich haben, können als Lehrlinge nicht aufgenommen werden.

Eine Ausnahme kann nur mit Erlaubnis der Gewerbebehörde statthaben, in welchem Falle aber der Lehrherr gehalten ist, den Lehrling bis nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre regelmäßig die Volksschule besuchen zu lassen.

§. 41. Die Aufnahme des Lehrlings geschieht mittelst schriftlichen Vertrages.

Bei der Aufnahme hat zwischen den Eltern oder dem Vormunde des Lehrlings einerseits und dem Lehrherrn andererseits die Dauer der Lehrzeit und Lehrzeit, die Erhaltung und Verjorgung des Lehrlings, der Betrag des Lehrgeldes, oder eventuell die Dauer der anstatt des Lehrgeldes, angelegten Lehrzeit, sowie auch der Betrag des hierdurch erstem Lehrgeldes, einvernehmlich festgesetzt zu werden.

§. 42. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet:

a) dem Lehrling in dem betriebenen Gewerbe auszubilden, ihn an gute Sitten, Ordnung und Arbeitsamkeit zu gewöhnen; b) ihm Zeit zu vergönnen, daß er an den Feiertagen seiner Konfession dem Gottesdienste anwohnen könne;

c) den Lehrling, wenn dieser des Lesens, Schreibens und Rechnens nicht kundig wäre, zur Erlernung dieser Elementarwissenschaften, überhaupt aber zum Besuch der Wiederholungs-, Abend-, Sonntag-, beziehungsweise Gewerbeschule anzuhalten und zu diesem Zwecke mindestens 2 Stunden täglich Zeit zu gewähren;

d) ihm, wenn er zum Hausgefinde gehört, in Krankheitsfällen Pflege angedeihen zu lassen.

§. 43. Der Gewerbetreibende kann den Lehrling nur bei den zum Gewerbebetrieb gehörigen Arbeiten verwenden, ihn zu Dienstbotenarbeiten unter feinerlei Vorwand verpflichten auch muß der Lehrherr Sorge tragen, daß der Lehrling von den Hausleuten oder Schilfen keine Unbill erleide.

§. 44. Solche Lehrlinge, die ihr 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen — mit Einrechnung der Schulzeit — täglich nur zu 10stündiger, Lehrlinge über 14 Jahre aber zu 12stündiger Arbeit verpflichtet werden; in beiden Fällen aber ist zwischen der Arbeit Vormittags und Nachmittags je eine halbtägige, Mittags aber eine ganzstündige Ruhezeit zu gewähren, und überhaupt können die Lehrlinge nur zu solchen Arbeiten angehalten werden, die den ihrem Alter gemäßen Lebenskräften entsprechen.

§. 45. Zu Nachtarbeiten, das heißt zu Arbeiten von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens sind Lehrlinge unter 16 Jahren überhaupt nicht zu verwenden; bei solchen Gewerbszweigen jedoch, deren Betrieb ohne Nachtarbeit aufgehalten würde, kann die Gewerbebehörde — unter Berücksichtigung der leiblichen Entwicklung des Lehrlings — gestatten, daß unter 16, jedoch über 14 Jahre alte Lehrlinge höchstens die Hälfte der im §. 44 genannten Arbeitsstunden in nächtlicher Arbeit verbringen.

§. 46. Der Lehrling ist dem Industriellen beziehungsweise seinem Vertreter, dem Geschäftsführer, in den ihm aufgetragenen Dingen Gehorsam schuldig, und wenn er im Hause des Industriellen mit Kost und Wohnung versehen wird, so steht er bis zu seinem 18. Lebensjahre unter seiner väterlichen Disziplinargewalt.

§. 47. Der Industrielle ist verpflichtet, dem Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein gerechtes Zeugnis zu geben.

§. 48. Die verbindende Kraft des Lehrvertrages nimmt nach Verlauf der bedungenen Probezeit, wenn jedoch eine solche nicht bedungen ist, zwei Monate nach dem Eintritt des Lehrlings ihren Anfang. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

§. 49. Wenn der Lehrling durch Abwesenheit oder Krankheit der Arbeit ununterbrochen mindestens einen Monat lang entzogen wird, jedoch das Lernen dann fortsetzt, so hat der Gewerbebesitzer das Recht, die bedungene Lehrzeit um die verfallene Zeit zu verlängern.

§. 50. Das Lehrverhältnis hört auf:

a) wenn der Industrielle oder Lehrling stirbt oder arbeitsunfähig; b) wenn der Industrielle oder Lehrling zur Erfüllung seiner Einien-dienstpflicht einberufen; c) wenn die eine Partei zu einer länger als vier Wochen währenden Haft verurtheilt;

d) wenn dem Industriellen das Recht, einen Lehrling zu halten, entzogen wird.

§. 51. Das Lehrverhältnis kann vor Verlauf der vertragsmäßig festgestellten Lehrzeit sofort gelöst werden und zwar

von Seiten des Industriellen:

a) wenn der Lehrling Diebstahl oder Unterschleif begeht; b) wenn der Lehrling hartnäckig die Erfüllung seiner Pflichten verweigert oder sich gegen dieselben schwer und wiederholt vergeht;

c) wenn der Lehrling eine thätliche Verletzung oder eine rohe Ehrenbeleidigung an dem Meister oder einem seiner Familienmitglieder begeht;

d) wenn der Lehrling an einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit leidet;

von Seiten des Lehrlings, beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters:

a) wenn der Industrielle ihn zum Begehen unsittlicher oder gesetzwidriger Handlungen verleitet;

b) wenn der Industrielle sein Disziplinarrecht mißbraucht;

c) wenn sein Leben oder seine Gesundheit durch Fortsetzung der Arbeit einer solchen Gefahr ausgesetzt ist, die man beim Abschluß des Vertrags nicht voraussehen konnte.

§. 52. Das Lehrverhältnis kann gegen 14tägige Kündigung gelöst werden:

von Seiten des Industriellen:

a) wenn es unzweifelhaft geworden ist, daß der Lehrling zur Erlernung des betreffenden Gewerbes unfähig ist;

b) wenn er an einer länger als zwei Monate währenden Krankheit leidet;

c) wenn der Industrielle sein Geschäft aufgibt;

von Seiten des Lehrlings, beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters:

a) wenn der Industrielle seine gesetzlichen oder lehrvertragsmäßigen Pflichten dem Lehrling gegenüber nicht erfüllt;

b) wenn der Industrielle in eine andere Gemeinde überiedelt;

c) wenn der Lehrling auf eine andere Lebensbahn oder zu einem anderen Gewerbe übertreten will;

d) wenn der Industrielle an einer länger als zwei Monate währenden Krankheit leidet und keinen Geschäftsleiter bestellt.

§. 53. Wenn der Lehrling die Lösung des Lehrverhältnisses verursacht, dann auch in dem Falle, daß der Lehrling, zu einem anderen Gewerbe übertretend, aufgekündigt hat, gebührt dem Industriellen das Lehrgeld für die ganze zurückgelegte Lehrzeit und als Entschädigung auch noch ein halbjähriges Lehrgeld, wenn jedoch der Industrielle zur Aufhebung des Verhältnisses Anlaß geboten hat, so ist er — insofern er im Sinne des Gesetzes oder Vertrages nicht eine andere Entschädigung leisten muß, verpflichtet, mindestens jene Kosten zu ersetzen, welche die Unterbringung des Lehrlings bei einem anderen Industriellen verursacht hat.

§. 54. Ein Industrieller, der wesentlich einen durchgegangenen Lehrling aufnimmt, ist mit dem Lehrling solidarisch für den Schaden verantwortlich, der dem früheren Chef durch die Flucht des Lehrlings verursacht wurde.

§. 55. Der durchgegangene Lehrling ist auf Wunsch des Industriellen durch die lokale Gewerbebehörde zurückzuführen.

B. Von den Gehilfen.

§. 56. Das Verhältnis zwischen dem Industriellen und seinen Gehilfen ist Gegenstand freier Vereinbarung.

Der Vertrag wird erst nach Verlauf einer einwöchigen Probezeit verbindlich, es sei denn, daß die Parteien ein anderes Uebereinkommen getroffen haben.

§. 57. Der Industrielle kann die Gehilfen, wenn nicht ausdrücklich ein anderes Uebereinkommen getroffen wurde, nur zu Arbeiten, welche zum Betriebe des Gewerbes gehören, anhalten, und zu diesen nur in einem der Leibesbeschaffenheit und Kraft der Gehilfen entsprechenden Maße.

§. 58. Der Industrielle kann keinen Gehilfen aufnehmen, der sich nicht darüber ausweisen kann, daß seine Verbindlichkeit gegenüber dem früheren Arbeitgeber gesetzlich gelöst wurde.

Ein Industrieller, der wesentlich einen flüchtigen Gehilfen engagirt, ist mit dem Letzteren gemeinschaftlich für den Schaden verantwortlich, der dem früheren Arbeitgeber durch die Flucht erwachsen ist.

§. 59. Jeder Gehilfe kann bei vollständiger Erfüllung seiner Vertragspflicht für sich frei Arbeit suchen; er kann nach Belieben die Werkstätte wählen und wechseln, u. z. sowohl bei Industriellen als auch in Fabriken oder bei sonstigen Unternehmern, die seine Arbeit in Anspruch nehmen. Der in Verbindung mit den Herbergen bisher bestandene Dingszwang wird hierdurch aufgehoben.

§. 60. Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Gehilfen ist — wenn nicht anders vereinbart wurde — bei 14tägiger Kündigung aufzulösen.

§. 61. Trotz der rechtzeitig geschenehen Kündigung kann ein solcher Gehilfe, der per Stück bezahlt wird, nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit dem Betrage entsprechend beendigt hat; und auch ein solcher Gehilfe nicht, der den auf seinen Lohn erhaltenen Vorchuß nicht abgearbeitet oder rückertattet hat.

§. 62. Der Gehilfe kann ohne Kündigung sofort entlassen werden:

a) wenn er einen Diebstahl oder eine Veruntreuung verübt hat; b) wenn er gegen den Arbeitgeber oder ein Mitglied seiner Familie eine thätliche Verletzung oder schwere Ehrenkränkung begangen hat, die Erfüllung seiner Pflichten hartnäckig verweigert oder gegen Willen des Arbeitgebers einen ganzen Arbeitstag über pausirt;

c) wenn er trotz geschener Verwarnung durch Unvorsichtigkeit die Sicherheit des Hauses gefährdet;

d) wenn er in eine über 3 Tage währende Haft verfallt;

e) wenn er zur Vollführung der vertragsmäßig übernommenen Arbeit unfähig ist;

f) wenn er an einer ekelhaften oder ansteckenden Krankheit leidet.

Die etwaigen Schadenersatzansprüche des wegen einer der in den Punkten e) und f) angeführten Gründe plötzlich entlassenen Gehilfen sind auf Grundlage des Vertrages und der bestehenden Gesetze zu beurtheilen.

§. 63. Der Gehilfe kann ohne Kündigung — augenblicklich — austreten:

a) wenn der Arbeitgeber oder dessen Angehörige ihn oder Mitglieder seiner Familie thätlich verletzen, oder an der Ehre empfindlich kränken;

b) wenn der Arbeitgeber den Vertragspunkten nicht nachkommt;

c) wenn er der Stück arbeitet, und der Arbeitgeber nicht im Stande ist, ihn ununterbrochen mit Arbeit zu versehen;

d) wenn bei der Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit durch einen beim Vertragschluß nicht kennbaren Umstand gefährdet wird.

§. 64. Der Industrielle, welcher seine Gehilfen ohne gesetzlichen Grund vor Abschluß der Kündigungsfrist entläßt, ist verpflichtet, dem Gehilfen den Lohn oder sonstige Gebühren, die demselben bis Ende der Kündigungsfrist zugeflossen wären, noch vor dem Austritte: einfach, und wenn der Gehilfe nächst dem Lohne auch die Verpflegung hatte: zweifach zu ersetzen.

§. 65. Der Industrielle, welcher seinen Gehilfen auch Wohnung gibt, ist gehalten, hiezu gesunde und bewohnbare Räumlichkeiten zu bestimmen.

Markt, findet der Mann, ohne beschränkte eines Honorar und bedienung. v. Philp in Pre- 3-3

Zimmer Elisabeth- 3-3

ung. d. J. ange- Fleischbank allgewichtige dem ermäßig- n Kreuzer

ber 1871. Glaser.

teur (ammler), Stadt befigt, fin- Bedingungen

andler. dung, e No. 132.

Niederlage

berg, Fanerhaus, olider Wiener Preisen und mehr- Verlangen gratis. wird Verpackung

vermieten.

Zeltel, Verfleimung, sind zu haben in August Teutsch 5-18



ung der Häuse

dem Kaiser schließendes nete

ft,

mannstadt bei bei Frn. J. L. v. Gyertyány; Wolf. 5-9

5. W.

Champagner - Haupt - Depot

